

1985 (Staatliches Statistikamt der Volksrepublik China, 28. Febr. 1986), in: C.a., März 1986.

20) "China's Major Crop Production by Province", in: The China Business Review, März-April 1986, S.26-27.

21) Statistical Yearbook of China 1985.

22) Siehe Fußnote 19.

23) Errechnet aus: Quellen Fußnote 18.

24) Zhongguo jingji niajian (Wirtschaftsjahrbuch China) 1981 und Kommunique über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans 1981.

25) Kommunique 1985, in: C.a., März 1986.

26) Siehe dazu: Jürgen Domes, "New Policies in the Communes: Notes on Rural Societal Structures in China, 1976-81", in: The Journal of Asian Studies, Vol.XLI, Nr.2, Febr. 1982, S.253-267.

27) Zu Einzelheiten der Entwicklung der verschiedenen Varianten des "Verantwortungssystems" siehe: Eberhard Schinke, "Der Agrarsektor in der Volksrepublik China: Wandlungen und Möglichkeiten", in: Alfred Schüller, Hrsg., China im Konflikt zwischen verschiedenen Ordnungskonzeptionen, Berlin, 1985, S.141-157; Joseph C.H. Chai, "Property Rights and Income Distribution Under China's Agricultural Household Responsibility System", in: Development and Distribution in China, Hong Kong, 1984, S.75-100; Jürgen Domes, New Policies in the Communes.

28) Siehe Fußnoten 25 und 26.

29) Siehe: Reitsu Kojima, "Characteristics of China's Present Agricultural Policy", in: JETRO China Newsletter, Nr.58, Sept.-Okt. 1985, S.2-6.

30) Kazuo Yamanouchi, "The Chinese Price System and the Thrust of Reform", in: JETRO China Newsletter, Nr.60, Jan.-Febr. 1986, S.2-11 und 15.

31) Ebda.

32) Errechnet nach Angaben aus: Kazuo Yamanouchi, The Chinese Price System.

33) Siehe dazu: Lew Erisman, "The Grain Challenge", in: The China Business Review, März-April 1986, S.20-24.

34) Errechnet aus: Statistical Yearbook of China 1985.

35) Joseph C.H. Chai, Property Rights and Income Distribution, S.92-97.

36) Siehe Fußnote 28.

37) Siehe dazu: Thomas P. Bernstein, "Reforming Chinese Agriculture", in: The China Business Review, März-April 1985, S.45-49.

38) BBC, SWB, 17.Juni 1986.

39) Siehe: Mou Fa, "Dalu de xiangzhen qiye" (Land- und Stadtgemeindefetriebe auf dem Festland), in: Zhonggong yanjiu (Studies on Chinese Communism), Nr.236, Aug.1986, S.52-60.

40) Ebda.

41) "Fazhan xiangzhen qiye yao liang li er xing" (Bei der Entwicklung der Land- und Stadtgemeindefetriebe muß man im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vorgehen), in: RMRB, 3.Juni 1985.

42) Siehe Fußnote 1.

43) David Zweig, "Narrowing the Urban-Rural Gap", in: The China Business Review, März-April 1986, S.18-19.

44) Masaharu Hishida, "Chinese Society in Transition", in: JETRO China Newsletter, Nr.58, Sept.-Okt. 1985, S.16-20.

45) Nongmin ribao, 27.Mai 1986, in: BBC, SWB, 14.Juni 1986.

46) Ebda.

47) Ebda.

48) Masaharu Hishida, "Chinese Society in Transition", in: JETRO China Newsletter No.58, Sept.-Okt. 1985, S.16.

49) Ebda.

*
*
*
*
*
*
*
*

OSKAR WEGGEL

Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China

Teil I: Auf der Suche nach einer juristischen Infrastruktur - Der Kampf gegen Rechtsunkenntnis und gegen institutionelle Schwächen -

*
*

Gliederung:

- Einleitung
- 1. Allgemeine Rechtsunkenntnis - und wie ihr abzuhelpfen ist
 - 1.1. Zwischen Gesetzesflut und Gesetzesverwirrung
 - 1.2. Zwei Methoden der Verbreitung von Rechtskenntnissen
 - 1.2.1. "Popularisierung": Rechtskenntnisse für die breite Bevölkerung ("Massenwissenschaft")
 - 1.2.1.1. Rechtskenntnis = Verbesserung der "sozialistischen geistigen Zivilisation"
 - 1.2.1.2. Gegen juristische Geheimniskrämerie
 - 1.2.1.3. Popularisierung des Rechts ist auch ein Stück Law and Order-Kampagne
 - 1.2.2. Forschung und Lehre: Rechtskenntnisse für Fachleute ("Professionalisierung")
 - 1.2.2.1. Die drei Säulen der chinesischen Rechtswissenschaft und -lehre
 - 1.2.2.1.1. "Akademien": Forschung
 - 1.2.2.1.2. Hochschulen
 - 1.2.2.1.2.1. Die 5 zentralen "Hochschulen für Politik und Recht"
 - 1.2.2.1.2.2. 28 Rechtsfakultäten
 - 1.2.2.1.2.3. Das Studienfach Rechtswissenschaft
 - 1.2.2.2. Das zweite Bein der Juristenausbildung: Freizeithochschulen und berufliche Fortbildung
 - 2. Das Institutionenloch - und wie es ausgefüllt wird
 - 2.1. Gesetzgebungsorgane
 - 2.2. Rechtspflegeorgane
 - 2.2.1.

Das Justizministerium - Phönix aus der Asche

2.2.2.

Gerichte und Staatsanwaltschaften

2.2.2.1.

"Vier Ebenen, fünf Etappen, zwei Instanzen"

2.2.2.2.

Die dritte Säule neben Zivil- und Strafkammern: die Wirtschaftskammern

2.2.2.3.

Die Justiz in Zahlen

2.2.2.4.

Vier Fußangeln

2.2.2.4.1.

"Unabhängigkeit"

2.2.2.4.2.

"Gleichheit vor dem Gesetz"

2.2.2.4.3.

"Wahrheit in den Tatsachen"

2.2.2.4.4.

Neigung zu außerjuristischen Lösungen

2.2.3.

Schlichtungs- und Schiedsorgane

2.2.4.

Notariate

2.2.5.

Das Rechtsanwaltschaftssystem

2.2.5.1.

Rechtsanwalt = Staatsangestellter

2.2.5.2.

Entfaltungsrichtung

2.2.5.3.

Die "zwei Arbeitsorgane" der Rechtsanwaltschaft

2.2.5.3.1.

"Rechtsberatungsbüros"

2.2.5.3.2.

Anwaltsvereine

2.2.6.

Massenorganisationen: Die "Juristischen Gesellschaften"

Einleitung

Mit dem Erlass des Zivilgesetzbuches (d.h. seines Allgemeinen Teils) im April 1986 ist eine erste große Zäsur in der nachmaoistischen Gesetzgebungsgeschichte erreicht. Dies erscheint als geeigneter Zeitpunkt für eine Gesamtdarstellung des bisherigen Verlaufs.

Genau 25 Jahre nach dem ersten Aufschwung hatte im Juli 1979 die "zweite Hochflut" der volksrepublikanischen Gesetzgebung begonnen, der wenige Monate vorher durch die Reformbeschlüsse vom Dezember 1978 die Schleusen geöffnet worden waren.

Die großen Ziele der Reformpolitik werden heute im allgemeinen mit den Schlagworten "Strukturveränderung im inneren" und "Öffnen der Türen nach außen" wiedergegeben. Zur "Strukturveränderung" gehören nicht nur grundlegende Metamorphosen des Wirtschaftsaufbaus, sondern - mehr politisch gesehen - die Ersetzung der jahrzehntelangen "Personenherrschaft" durch eine "Rechtsherrschaft". Anstelle der "Personalisierung", wie sie vor al-

lem unter Mao Zedong die Regel war, soll also nunmehr die "Institutionalisierung" treten. Die Reformer hatten zumeist selbst unter der Kulturrevolution gelitten und wollen Willkürakte im bisherigen Stil künftig ausgeschlossen wissen. Das staatliche Handeln soll m.a.W. berechenbarer werden. Zur Zeit der "Personenherrschaft" (renzhi) galt das Wort des Vorsitzenden (genauer seine jeweils "letzte Weisung") genauso viel wie das Gesetz. Eine einzige Bemerkung konnte bedeuten, daß ein neues Gesetz entstand oder ein bestehendes als annulliert zu gelten hatte. Die "Theorie der Personenherrschaft" basierte, wie es heißt, auf einem idealistischen Geschichtskonzept, nämlich der Auffassung, daß "Helden Geschichte machen". In einem solchen System steht der Wille eines einzelnen (oder aber einer Minorität) über dem Gesetz (1). "Gesetzesherrschaft" (fazhi) andererseits bedeutet, daß "sich die herrschende Klasse in einem Staat an das Gesetz als die eigentliche Verkörperung des kollektiven Willens und der fundamentalen Interessen hält. Das Gesetz wird hier unter Einhaltung eines genauen Verfahrens erlassen... Alle Menschen, einschließlich des Gesetzgebers, der Richter, des Volkes und selbst der Leute an der Spitze der Macht sind strikt an das Gesetz gebunden. Hat sich ein Gesetz überlebt, so muß es revidiert, ergänzt, abgeschafft oder durch ein anderes ersetzt werden - dies aber stets unter Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens und nie aufgrund einer bloßen Willensäußerung des Machthabers. Auch darf ein solches Gesetz nicht nur mit Rücksicht auf ihn persönlich abgeschafft werden..., da es ja demokratisch untermauert ist" (2).

Der Begriff "Gesetzesherrschaft" muß im chinesischen Kontext vor einem doppelten Hintergrund gesehen werden, nämlich einerseits der Kulturrevolution, die nach dem Willen der von ihr unmittelbar betroffenen Reformer kein zweites Mal mehr möglich werden soll, und zum anderen vor dem Hintergrund der "feudalistischen" Tradition Chinas mit ihrem "Patriarchat" und ihrem "Privilegiensystem".

Im Rahmen der "Gesetzesherrschaft" haben nicht nur die an wirtschaftlichen Transaktionen Beteiligten, sondern vor allem die Staatsorgane auf die präzise Einhaltung der Rechtsnormen zu achten. "Gesetzesherrschaft" läuft insofern vor allem auf Gesetzesbindung der Machthaber hinaus (3). Eine typische Überschrift in der "Volkszeitung" lautet "Shi guan da haishi fa da?" ("Ist der 'Beamte' oder ist das Gesetz größer?") (4), wobei der Ausdruck "guan" den al-

ten "Mandarin" aus der Kaiserzeit meint. Es wird festgestellt, daß die "Mandarine" (damals - und heute) äußerlich zwar der "Gesetzesherrschaft" das Wort reden, in Wirklichkeit aber "Personenherrschaft" ausüben möchten.

Es geht nicht darum, einen Rechtsstaat im westlichen Sinne zu schaffen, bei dem notfalls sämtliche Rechte gerichtlich erzwungen werden können. Immerhin aber solle das staatliche (und parteiliche!) Handeln wieder berechenbar werden. Die Führung möchte das Land nach festen Regeln regieren, um der Bevölkerung wieder Vertrauen in die KP einzuflößen, das durch die Kulturrevolution ja fast gänzlich verloren ging.

Die gerade in den Jahren 1980/81 geführte Diskussion um "Personen- oder Rechtsherrschaft" soll nachfolgend das Leitmotiv abgeben, das sich durch die sämtlichen Folgen zieht. Wieweit ist es gelungen, Personenherrschaft zurückzudrängen und damit "Modernisierung" durch Gesetzesherrschaft zu erreichen?

Dieser Frage ist in mehreren Abschnitten nachzugehen.

Im vorliegenden ersten Teil ist zu untersuchen, mit Hilfe welcher Organisationen Recht gesetzt, umgesetzt und "popularisiert" wird und inwieweit es außerdem gelungen ist, das neue Recht gesellschaftlich zu absorbieren.

In einem zweiten Teil soll sodann das öffentliche, in einem dritten das Straf- und in einem vierten das Privatrecht dargestellt werden. Vor allem soll auch ein Überblick über den Stand der Gesetzgebung und der Gesetzesverwirklichung auf den jeweiligen Gebieten gegeben werden.

1. Allgemeine Rechtsunkenntnis - und wie ihr abzuhelpen ist

1.1. Zwischen Gesetzesflut und Gesetzesverwirrung

2000 Jahre lang hat das Recht nur eine heteronome Rolle gespielt (d.h., es hatte der "Sitte", Li, den Vortritt zu lassen, zehn Jahre lang (1966-76) wurde es mit Füßen getreten, und nun soll plötzlich eines der kostbarsten Institutionen sein. Auch die Gesetzgebung arbeitet auf Hochtouren.

Seit im Juli 1979 der Startschuß für eine Renaissance der Gesetzgebung in China erfolgte, hat der NVK und sein Ständiger Ausschuß eine Verfassung und 47 Gesetze (Stand April 1986) erlassen; daneben sind über 400 Rechtsverordnungen von seiten des Staatsrats ergangen, die sich

hauptsächlich auf die wirtschaftliche Reform bezogen (5).

Es wäre einem Wunder gleichgekommen, hätten Bevölkerung und Kaderapparat diese Gesetzesflut auch nur annähernd absorbieren können.

Statt mit Gesetzen wurde unter diesen Umständen allzu oft noch mit Parteianweisungen laboriert. Die Staatsverwaltung wurde durch die Parteiführung und das Gesetz durch Parteienordnungen ersetzt. Vollerorts hatte die Partei immer noch das letzte Wort und das Gesetz blieb auf dem Papier stehen. Außerdem wurde der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt, der ja vor allem ein Doppeltes bewirken soll, nämlich einmal zu verhindern, daß ständig "durch die Hintertür" gegangen wird (d.h. das Gesetz mit Hilfe persönlicher guanxi ausgehöhlt wird), zum anderen dafür zu sorgen, daß die direkte Einmischung der Parteiausschüsse aufgehört, die ja aufgrund der Bestimmungen der Verfassung von 1982 an die Gesetze gebunden sind und keine Privilegien genießen dürfen.

Als Ursache für die schwache Entwicklung von Rechtsbewußtsein und Rechtskenntnis werden im allgemeinen angegeben: niedriges Erziehungsniveau (nicht zuletzt infolge der Kulturrevolution), eine jahrzehntelange "linke" Praxis der KP, die dem Recht nur Verachtung entgegengebracht und Recht durch Parteiweisungen ersetzt habe; nicht zuletzt aber eine lange "feudalistische" Geschichte mit Gesetzen, die zumeist der Klassenunterdrückung gedient hatten. Bisweilen wird auch auf den verderblichen Einfluß ausländischer "liberaler" Ideen hingewiesen, so z.B. während der Kampagne gegen die geistige Verschmutzung in den Jahren 1983/84.

So braucht es denn auch nicht zu erstaunen, daß zwischen Gesetzeseserlaß und Gesetzesausführung zumeist eine weite Lücke klafft. Einige praktische Beispiele dafür:

- Während nach der Verfassung die Gemeindevorsteher durch die lokalen Volkskongresse ihrer jeweiligen Ebenen gewählt werden müssen, werden sie mancherorts noch willkürlich von den Parteiorganen gestellt.

- Während aufgrund der Verfassung die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts keine Ämter in den Organen der Staatsverwaltung, der Rechtsprechung oder der Staatsanwaltschaft bekleiden dürfen, wird diese Inkompatibilität in vielen Kreisen immer noch mißachtet.

- Wenn schon bei den Behörden solche auf Rechtsunkenntnis beruhenden Fehlgriffe vorkommen, dann erst recht beim einzelnen Bürger. Manche Bauern lassen z.B. ihre Ehe - gutem alten Brauch folgend - auch heute noch nicht registrieren und verstoßen damit gegen eine ehekonstitutive Vorschrift des Ehegesetzes.

- Viele Personen unterzeichnen Arbeitsverträge, ohne sich vorher mit den einschlägigen Gesetzen vertraut gemacht zu haben.

- Wirtschaftsunternehmen haben Verluste bei Geschäften mit dem Ausland hinzunehmen, weil sie nicht über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, sei es nun im Bereich des Vertrags-, des Patent- oder des Warenzeichenrechts.

Als z.B. 1973 ausländische Technologie zur Produktion von Äthylen glykol eingeführt wurde, zahlten die chinesischen Stellen für sieben Technologien, deren Patente bereits abgelaufen waren, und für zwei Technologien, deren Patentdauer nur noch kurze Zeit lief. Auf diese Weise habe man, heißt es heute, 410.000 US\$ zu viel ausgegeben. 1982 habe dann die Sache ganz anders ausgesehen. Als nämlich die Yachua-Glasfabrik in Shanghai von einer britischen Firma Technologie kaufte, deren Patente, wie der Käufer bald herausfand, zu 37% kurze Zeit später auslaufen würden, forderte sie Neuverhandlungen und konnte auf diese Weise den ursprünglichen Preis von 12,5 Mio. Pfund auf nur noch 520.000 Pfund senken - alles eine Folge verbesserter Rechtskenntnisse! (6).

1985 wurden zwei eklatante Fälle von Rechtsverletzungen publizistisch herausgehoben:

- In dem einen Fall hatte es das Ministerium für Städte- und Landbau schlichtweg abgelehnt, vor Gericht zu erscheinen. Es hatte 1978 mit der Sichuaner Fabrik Nr.246 einen Vertrag über die Produktion von 400 Geräten abgeschlossen, sich dann aber 1979 geweigert, die inzwischen angefertigten Produkte anzunehmen, da sie zu teuer und qualitativ unzureichend seien. Die Fabrik, die dadurch einen Schaden von fast 1 Mio. Yuan erlitt, reichte in ihrer Not Klage beim Mittleren Volksgericht in Beijing ein. Als das Ministerium keinen Vertreter schickte, wurde es in Abwesenheit zum Schadensersatz verurteilt - ein Ergebnis, das für einen deutschen Juristen ganz selbstverständlich ist, das aber in China offensichtlich als höchst bemerkenswert galt. Wie konnte ein kleines Gericht es wagen, einem hohen Ministerium die Stirn zu bieten! Das Recht machte es möglich - vor ihm seien alle gleich,

hieß es.

- Der zweite Fall betraf einen Rechtsanwalt, der während eines strafprozessualen Verfahrens vom Richter kurzerhand des Saales verwiesen wurde, weil er sich "angemaßt" hatte, in der Sache eigene Ermittlungen durchzuführen und den Antrag zu stellen, das Verfahren zu unterbrechen. Nachdem der "Störfaktor Verteidigung" auf diese ungewöhnliche Weise ausgeschaltet worden war, ging alles schnell: Das Gericht verurteilte den verdutzten Angeklagten kurzerhand zu drei Jahren Gefängnis.

Der Verteidiger bewies jedoch eine in China sonst ungewöhnliche Zivilcourage und beschwerte sich bei der höheren Instanz. Daraufhin wurde der Richter angewiesen, sich zu entschuldigen, Selbstkritik zu üben und den Fall wiederaufzunehmen.

In diesem Zusammenhang hieß es, daß das Rechtsprechungssystem des Landes leider unter dem hohen Alter und dem niedrigen Bildungsniveau vieler Richter leide (7).

1.2. Zwei Methoden der Verbreitung von Rechtskenntnissen

1.2.1. "Popularisierung": Rechtskenntnisse für die breite Bevölkerung ("Massenwissenschaft")

1.2.1.1. Rechtskenntnis = Verbesserung der "sozialistischen geistigen Zivilisation"

Im November 1985 hat der Ständige Ausschuß des NVK unter diesen Umständen den Beschluß gefaßt, daß in den nächsten Jahren, d.h. von 1986 bis 1991, die Kenntnis des Rechts unter allen Bürgern, vor allem aber unter den Funktionären, "popularisiert" werden solle. Dies sei ein wichtiger Schritt zur "Institutionalisierung und gesetzlichen Verankerung der Demokratie" und trage dazu bei, daß die Rechtsherrschaft an die Stelle der Personenherrschaft trete.

Im ganzen Land wurden daraufhin Sondersitzungen von den Provinzen einberufen, bei denen Einzelheiten zur Verbreitung der Rechtskenntnis beraten wurden. U.a. wurde beschlossen, Kurse für Rechtspropagandisten einzurichten. Vor allem aber sollte die Schule ein wichtiges Instrument zur Verbreitung von Rechtskenntnissen sein. Die Staatliche Kommission für das Bildungswesen hat zusammen mit dem Justizministerium beschlossen, in den Schulen das Fach "Rechtswissenschaft" einzuführen. Bessere Kenntnisse trage am Ende zur "sozialistischen geistigen Zivilisation" bei.

Mit dem letzteren Begriff waren ursprünglich folgende drei Grundtugenden gemeint: kommunistische Ideale, Glauben an den Kommunismus und kommunistische Moral (8). Inzwischen wird also auch die Rechtskenntnis, auf deren Basis sich solche Tugenden ja erst entfalten könnten, mit hinzugerechnet! Das Recht hat in der Tat einen langen Weg zurückgelegt!

Im Rahmen des Popularisierungsprogramms sollen folgende Gesetze in den Vordergrund gestellt werden: die Verfassung, das StGB, die StPO, die ZPO, das Ehegesetz, das Gesetz über Wirtschaftsverträge, das Wehrdienstgesetz und das Forstgesetz sowie - in den Minderheitsgebieten - das Gesetz über die nationale Gebietsautonomie.

Wie wichtig der chinesischen Führung eine bessere Rechtskenntnis und damit auch eine Optimierung der "Gleichheit vor dem Gesetz" ist, zeigt ein Wort Deng Xiaopings, demzufolge im Laufe der Vier Modernisierungen vor allem "zwei Dinge" in den Vordergrund gerückt werden müßten, nämlich einerseits der sozialistische Aufbau und andererseits die Einrichtung des "sozialistischen Rechtssystems". Sichergestellt werden müsse darüber hinaus die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und die Verfolgung von Gesetzesbrechern ohne Ansehen der Person.

Popularisierungsbemühungen gibt es keineswegs erst seit 1985/86; vielmehr haben sie praktisch seit Juli 1979 eingesetzt - jenem Zeitpunkt also, an dem die Gesetzesmaschinen neu zu laufen begannen. Schon 1979 waren auch die ersten Handbücher erschienen, die in einem Frage- und Antwortspiel und in einfacher Ausdrucksweise Rechtswissen an Laien vermitteln sollten (Näheres dazu C.a., Februar 1980, S.146).

Bereits Anfang der achtziger Jahre auch war der Moralunterricht an den Schulen verstärkt, ein "Monat der Höflichkeit" (der März) propagiert und da und dort bereits eine "Propagandawoche für das Rechtssystem" durchgeführt worden, so z.B. 1983 zweimal in Beijing und Shanghai, wo die lokalen "Juristischen Vereinigungen" Auskünfte über Ehe-, Erbschafts-, Unterhalts- und Eigentumsfragen erteilten und Vorlesungen über Institutionen wie das Rechtsanwalts- und das Notarsystem hielten (9). Veranstaltungen solcher Art wurden z.B. in Geschäftszentren, Parks, an Eisenbahnstationen und an öffentlichen Plätzen der Hauptstadt abgehalten, u.a. auch auf dem Parkplatz vor dem Wangfujing-Kaufhaus, wo sich etwa tausend Zuhörer

und Fragesteller versammelt hatten.

Ein Anschauungsunterricht eigener Art wurde vom Kulturpalast der Beijinger Arbeiter veranstaltet, der unmittelbar östlich des Tiananmen-Tores liegt. In einer Ecke des Parks wurde eine Gerichtsverhandlung simuliert, die von Hunderten von Interessierten verfolgt werden konnte (10).

Die gegenwärtig laufende Popularisierungskampagne ist also nicht die erste, wohl aber die umfassendste ihrer Art. Man betreibt die Angelegenheit heute mit allerhöchstem Aufwand. Rechtskunde soll zum Gegenstand von Universitäts-, Mittelschul- und Volksschulvorlesungen werden. Eingeschaltet werden müßten des weiteren Zeitungen, Radio, Fernsehen und andere Massenmedien. Aufgerufen sind deshalb sowohl die verschiedenen Propagandaabteilungen als auch die Gremien der Justiz- und Kulturbürokratie, für eine maximale Popularisierung zu sorgen (11).

1985 erschien die erste offizielle Gesetzessammlung seit Beginn der Reformperiode, in der alle Gesetze und Beschlüsse des NVK und seines Ständigen Ausschusses aus den Jahren zwischen 1979 und 1984 enthalten sind. Ediert wurde der Band von der Kommission für Gesetzgebungsangelegenheiten beim Ständigen Ausschuss des NVK. In der Sechsjahresperiode waren 34 Gesetze erlassen worden, darunter 15 grundlegende Gesetze, mit denen ein Verfassungsauftrag erfüllt wurde. Auch in diesem Zusammenhang wurde klar, daß der gesetzgeberische Durchbruch mit der 2.Sitzung des V.NVK im Juli 1979 erfolgte, als nämlich auf einen Schlag gleich sieben neue Gesetze erlassen wurden, darunter ein StGB, eine StPO und das Joint-Venture-Gesetz.

Die Edition der neuen Gesetzesammlung sei, wie betont wurde, Teil der Popularisierungspolitik.

1985 auch erschien der Band "Rechtswissenschaft" der "Encyclopaedia Sinica" (auf chinesisch), an dem 200 Redakteure und Mitarbeiter mehrere Jahre hindurch gefeilt hatten, darunter zahlreiche Rechtsanwälte und Richter. Vorge stellt werden die verschiedenen Rechtskategorien, die wichtigsten Rechtsschulen, der Aufbau der chinesischen Rechtswissenschaft und Betrachtungen über den Klassencharakter des Rechts. Hierbei wird erörtert, daß viele Gesetze und Verordnungen in "kapitalistischen" Gesellschaften der Klassenunterdrückung dienten, daß aber wiederum anderes Recht, z.B. Vorschriften über Schuldverhältnisse, auch in sozialistischen Gesell-

schaften unverzichtbar seien. Solange der Kommunismus nicht verwirklicht sei, könne man in China auf kein geschriebenes Zivilrecht verzichten.

Überhaupt sind ja dem chinesischen Gesetzgeber heutzutage Anleihen aus allen ausländischen Rechtskreisen willkommen, wenn sie nur in das neue Bild passen - gleichgültig, ob sie aus feudalistischen (altchinesische Rechtsordnung) oder kapitalistischen Gesellschaftssystemen stammen. Man solle das Entbehrliche ausscheiden und das Wesentliche übernehmen - dies ist die Parole.

Es gibt m.a.W. keine Ideologiebindung des Rechts mehr, sondern nur eine Sachbindung, die sich an der Brauchbarkeit von Normen im Rahmen des gegenwärtigen Modernisierungskurses orientiert (im einzelnen vgl. dazu C.a., Oktober 1981, S.671 f.).

1.2.1.2. Gegen juristische Geheimniskrämerei

Die "Popularisierung" des Rechts ist keineswegs so selbstverständlich, wie es für den westlichen Beobachter auf den ersten Blick scheinen mag. In der chinesischen Tradition galt zumeist der Grundsatz, daß Gesetze nach Möglichkeit nicht publiziert werden sollten, da sie dann durchschaubar und für Rabulistik aller Art ausnutzbar würden. Aus dem gleichen Grunde auch kam ein chinesischer "Rechtsanwalt" schnell mit dem Gesetz in Konflikt. Personen, die als Rechtsberater wirkten, indem sie Rechtsauskünfte erteilten und Schriftstücke aufzogen, mußten nicht selten mit Strafverfolgung rechnen (12). Statt die Gesetze sollte man in der Vergangenheit die guten Sitten kennen - basta! Daß Rechtskenntnis etwas Positives und zum Wohl des Ganzen Beitragendes sei, ist allerneueste Erkenntnis!

Inzwischen haben sich die Auffassungen, wie gesagt, von Grund auf gewandelt. Nach heutigem Verständnis stehen Wirtschaftsaufbau und Rechtentwicklung in engem Zusammenhang, insofern nämlich das Wirtschaftsgeschehen die Basis und das Recht den Überbau abgibt. Die Tatsache beispielsweise, daß allein i.J. 1984 in der VR China rd. 600 Mio. Geschäftsverträge abgeschlossen wurden (13), könne nicht ohne Einfluß auf das Rechtsgeschehen bleiben.

Trotzdem bleibt es eine Tatsache, daß zahlreiche maßgebende Regelungen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, sondern nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt sind (de facto also geheimgehalten werden). Diese sog. "Neibu"-Vor-

schriften aber bewirken oft mehr als all die schönen Gesetze, die dem Publikum unterbreitet werden - nicht zuletzt auch in einem so wichtigen Bereich wie der Außenwirtschaft. So schnell springt China nicht über seinen Schatten!

1.2.1.3.

Popularisierung des Rechts ist auch ein Stück Law and Order-Kampagne

Und noch ein Gesichtspunkt liefert Nahrung für die Popularisierungskampagne, nämlich die Hoffnung, daß bessere Rechtskenntnis die Kriminalitätsrate senken helfe.

Für kriminelles Verhalten gab es lange Zeit nur monokausale Erklärungen, die allemal mit der "Klassengesellschaft" zu tun hatten. Im China der Reformen hat sich eine differenziertere Betrachtungsweise herausgebildet. Als ursächlich gelten heutzutage zwar immer noch die Nachwirkungen entweder der "feudalistischen" oder der "kapitalistischen" (Guomindang-)Zeit oder aber der "linksradikalistischen" (kulturrevolutionären!) Vergangenheit. Daneben aber werden neuerdings auch (vor allem während der Kampagne "gegen die geistige Verschmutzung") Einflüsse aus dem Westen - und mangelnde Rechtskenntnis mitverantwortlich gemacht.

In die Therapievorstellungen geht deshalb immer mehr die Gleichung "Rechtskenntnis = Rechtsbeachtung" ein: so etwa, als ob sich kriminelles Handeln größtenteils aus einem Kenntnisdéfizit, nicht jedoch aus anderen Antrieben ergäbe, wie sie sich etwa mit den Stichworten Veranlagung, zerstörte Familienverhältnisse, Zeitbruch etc. wiedergeben lassen.

Statt dessen heißt es ganz schlicht: "Nachdem man den Einwohnern Rechtskundeunterricht erteilt hatte, sank die Kriminalitätsrate i.J. 1984 auf 0,05%" (14).

1.2.2.

Forschung und Lehre: Rechtskenntnisse für Fachleute ("Professionalisierung")

1.2.2.1.

Die drei Säulen der chinesischen Rechtswissenschaft und -lehre

Wie bei allen anderen Wissenschaftszweigen besteht auch im Bereich der Rechtswissenschaft eine dreifache organisatorische Struktur: Akademien, Hochschulen und Wissenschaftliche Gesellschaften.

1.2.2.1.1.

"Akademien": Forschung

Was die Akademien angeht, so gibt es insgesamt drei Arten, nämlich die Akademie der (Natur-)Wissenschaften, die "Akademie der Sozialwissenschaften" und eine Reihe

von "Fachakademien" (15).

Die Rechtswissenschaft hat ihren Platz ausschließlich innerhalb der an zweiter Stelle genannten "Akademie der Sozialwissenschaften", die (Zahlen von 1982) aus der Zentralverwaltung und 34 Instituten besteht und insgesamt 5.142 Personen umfaßt. Eines dieser 34 Institute ist auch dasjenige für Rechtswesen.

Die Aufgaben des Instituts sind im wesentlichen auf die juristische Forschung beschränkt, während die Lehre so gut wie ausschließlich den Hochschulen überlassen bleibt. Kein Wunder, daß die am Akademiestitut tätigen, zumeist hochkarätigen Juristen auch zu den Hauptberatern der staatlichen Gesetzgebungsgremien gehören.

1.2.2.1.2.

Hochschulen

1.2.2.1.2.1.

Die 5 zentralen "Hochschulen für Politik und Recht"

An erster Stelle ist hier zu nennen die "Chinesische Hochschule für Politik und Recht" (Zhongguo chengfa daxue), die im Mai 1983 in Beijing gegründet wurde und aus dem dortigen Institut für Politik und Recht hervorgegangen ist. Sie untersteht unmittelbar dem Justizministerium, ist auf rd. 7.000 Studenten ausgelegt und war von Anfang an als Renommierausbildungsstätte für Juristen und Politikwissenschaftler gedacht. Sie umfaßt drei Ausbildungsgänge, nämlich eine Grundausbildung von vier Jahren für Studenten ohne Abschluß, ferner eine Weiterbildung für bereits Berufstätige und drittens eine Postgraduiertenausbildung (16). Die Hochschule trägt also m.a.W. nicht nur dem Bedarf an juristischem Nachwuchs, sondern auch der Weiterbildung bereits aktiv beschäftigter, aber unzureichend ausgebildeter Juristen Rechnung.

Neben der Beijinger Hochschule gibt es noch folgende in anderen Städten angesiedelte, aber ebenfalls direkt der Zentrale (dem Justizministerium) unterstellte Universitäten:

- das Südwest-Institut für Politik und Recht,
- das Mitte-Süd-Institut für Politik und Recht,
- das Nordwest-Institut für Politik und Recht und
- das Ostchina-Institut für Politik und Recht (Shanghai) (17).

1.2.2.1.2.2.

28 Rechtsfakultäten

Neben diesen fünf Zentralen Hochschulen gibt es (Ende 1985) 28 Rechtsfakultäten, die so verteilt sind, daß praktisch jede der 29 Provinzeinheiten (mit Ausnahme von

Tibet, Qinghai und Ningxia) inzwischen eine solche juristische Ausbildungseinrichtung besitzt.

Von den 28 Universitäten unterstehen 12 direkt dem Ministerium für Erziehungswesen, und zwar deshalb, weil sie als "Schwerpunktuniversitäten" geführt sind; dazu gehört u.a. die Beida (Beijing-Universität), die Renda (Universität des Chinesischen Volkes), die Nankai-, die Sichuan-, die Sun-Yat-sen- und die Lanzhou-Universität.

Die anderen Hochschulen sind mit ihren juristischen Fakultäten entweder auf der Provinz- oder auf der Bezirksebene angesiedelt, z.B. die juristischen Fakultäten der Heilongjiang-, der Hangzhou-, der Shenzhen-, der Yunnan-, der Xinjiang- oder der Auslandschinesen-Universität.

Die Zahl der Jurastudenten machte 1985 etwa 1,2% der Gesamtzahl aller Hochschulstudenten aus; außerdem gibt es etwa 1.800 Lehrkräfte für Rechtswissenschaft (18). Ordinarien unter den Lehrern sind selten. In ganz China gibt es insgesamt nur etwa zehn ordentliche Juraprofessoren. Nach ihnen kommen die "außerordentlichen Professoren", gefolgt von den Dozenten und - auf der untersten und vierten Stufe - die Forschungsassistenten, die den Hochschulassistenten der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind. Den Löwenanteil des Lehrkörpers stellen die Dozenten (19).

Der Bericht eines deutschen Praktikers (20) gibt Einblick in die juristische Fakultät einer der angesehensten chinesischen Schwerpunktuniversitäten Chinas, nämlich der Nanda (Nanjing-Universität). Dort gab es eine juristische Fakultät Anfang der fünfziger Jahre, die allerdings 1952 bereits wieder aufgelöst wurde. Seit 1980 wurde die ehemalige Fakultät dann neu belebt. Ende 1985 verfügte sie über 19 Hochschullehrer, darunter 2 außerordentliche Professoren. Von den übrigen 17 Lehrpersonen sind 15 Dozenten, 2 Assistenten. Die meisten Lehrkörperangehörigen haben ihre Ausbildung in der VR China erhalten, einer in den USA und ein anderer in Taiwan. An der Fakultät sind rd. 400 Studenten eingeschrieben, z.T. handelt es sich dabei um Kader auf Fortbildung. Die Studienbedingungen sind, gemessen an denen deutscher Universitäten, bescheiden. Es gibt nur Vorlesungen (20-30 Stunden pro Woche), dagegen keine Seminare, an denen Studenten aktiv mitarbeiten könnten. In der Universitätsbibliothek ist kaum juristische Literatur vorhanden. Die kleine Bibliothek der Fakultät steht nur dem Lehrpersonal zur Verfügung, verkörpert also eine Art Herrschaftswissen. Da die Studen-

ten in der Regel zu acht auf einem Zimmer von ca. 20 qm leben, sind sie darauf angewiesen, den Studienstoff in den gerade leerstehenden Hörsälen nachzuarbeiten, die deshalb stets stark besetzt sind. In der warmen Jahreszeit wird auch einfach im Freien studiert.

Nicht überall freilich sind die Verhältnisse so dürftig. Was z.B. die Lehrmaterialien anbelangt, so gibt es seit 1981 immerhin zwei Lehrstoffreihen, die im Auftrag der Ministerien für Justiz und für Erziehungswesen ausgearbeitet worden sind.

Eine Serie umfaßt dreißig Bücher und zehn Nachschlagewerke und dient dem Gebrauch an den Hochschulen.

Die andere Serie ist für die Weiterbildung von Kadern bestimmt und umfaßt 14 Bände.

1.2.2.1.2.3.

Das Studienfach Rechtswissenschaft

Was die Lehre an den Hochschulen anbelangt, so wird zwischen Allgemeinem Recht und Wirtschaftsrecht unterschieden. Die Hauptfächer im Bereich "Allgemeines Recht" umfassen Rechtslehre, Verfassungsrecht, Chinesische und Ausländische Rechtsgeschichte, Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, ZPO, Strafrecht, StPO, Aufklärung von Straftaten, Gerichtsmedizin, Völkerrecht und Internationales Privatrecht. Obligatorisch in diesem Zusammenhang sind Politik und eine Reihe allgemein bildender Fächer (Fremdsprachen, Politikökonomie, Geschichte der KPCh, Chinesische Sprache und Literatur, etwas Sport).

Daneben gibt es Wahlfächer wie Vertragsrecht, Patentrecht, Rechtsanwaltschaftssystem, Schiedsverfahren, Ausländische Verfassungen, Umweltschutzrecht und Arbeitsrecht.

Die Sparte "Wirtschaftsrecht" wurde 1980 erstmals an der Beida eingeführt und dann von anderen Universitäten übernommen. Zu Anfang gab es noch erhebliche Schwierigkeiten, da die einschlägigen Grundlagen überhaupt erst erarbeitet werden mußten. Nach sechs Jahren freilich hat sich gezeigt, daß die Rechtswissenschaft gerade in diesem Bereich ihre eigentliche Blüte erlebt.

Sowohl im Allgemeinen als auch im wirtschaftsrechtlichen Zweig achtet man neuerdings darauf, daß Theorie und Praxis miteinander in Verbindung bleiben. Am Ende jeder Ausbildung steht deshalb ein dreimonatiges Praktikum bei Gerichten, Ämtern der öffentlichen Sicherheit, bei den Staatsanwaltschaften, An-

wälten und Notariaten. Beliebt sind außerdem simulierte Verhandlungen, bei denen die Studenten vom Richter bis zum Gerichtspolizisten sämtliche Rollen übernehmen. Hinzu kommen Gastvorträge, zu denen auch Ausländer eingeladen werden.

Heutzutage dauert das Jurastudium in China vier Jahre. Die Studienjahre zerfallen in zwei Semester (September bis Ende Januar und Mitte Februar bis Anfang Juli); weitere drei Jahre sind für den Erwerb des Magistergrades und noch zwei zusätzliche Jahre für den des Doktorgrades notwendig. Allerdings wird der Boshi (Dr.jur.) höchst sparsam vergeben, nämlich de facto nur von der Beida, der Renda und der Universität Wuhan.

Akademische Grade waren während der Kulturrevolution verboten worden und sind erst seit 1980 wieder zulässig (21).

Als Vorbedingung für einen gültigen Abschluß muß der Student innerhalb der vier Jahre im allgemeinen mindestens 145 Punkte (fen) erwerben, die er in den jeweiligen eingelegten Lehrveranstaltung abschließenden Prüfungen zu "sammeln" hat.

Die Rechtswissenschaft hat in China einen höchst mäandrischen Verlauf genommen.

In der ersten Phase, die von 1950 bis 1957 dauerte, wurden nach sowjetischem Vorbild Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen etabliert. Den Anfang machte die damals gerade neugegründete Renda (Universität des Chinesischen Volkes) in Beijing. Sie richtete eine juristische und eine politologische Fakultät ein. Die altetablierte Beida zog jedoch schon kurze Zeit später nach. 1957 gab es in ganz China zehn Institute und Fakultäten mit zusammen 6.100 Studenten (=1,4% der Gesamtzahl aller damaligen Hochschulstudenten). Nach dem Erlaß der Verfassung von 1954, dem schnellen Ausbau der Institutionen und der "Explosion" der Gesetzgebung schien die damalige Rechtswissenschaft günstig im Wind zu liegen. 1958 freilich kam dann - im Zuge der "Kampagne gegen die Rechtsabweichler" - der große Rückschlag: Mehrere Institute und Fakultäten wurden wieder geschlossen oder zusammengelegt. Erst nach dem Scheitern des Großen Sprungs und dem Beginn einer reformerischen Politik unter der Federführung Liu Shaoqis trat wieder eine Besserung ein. In dieser zweiten Phase wurde 1963 eine gesamtchinesische Konferenz für die Ausbildung in Rechtswissenschaft und Politologie einberufen und gefordert, daß diesen beiden Fächern wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Im Zuge die-

ser Neubelebung entstand die "Ostchina-Hochschule für Recht und Politik".

Schon drei Jahre später allerdings machte die Kulturrevolution all diese schüchternen Neuansätze wieder zunichte. Vor allem wurden die direkt der Zentrale (dem Justizministerium) unterstellten Hochschulen in Beijing, Ostchina, Südwestchina und Südchina geschlossen. Ferner kamen die juristischen Fakultäten der dem Ministerium für Erziehungswesen direkt unterstellten Universitäten dadurch zum Erliegen, daß sie acht Jahre lang keine Studenten mehr aufnehmen durften.

Mit dem Jahr 1979 schließlich beginnt Phase 3, die, wenn es den Reformern nach geht, noch Jahrzehnte andauern und auch die juristische Ausbildung weiter beflügeln soll.

1.2.2.2.

Das zweite Bein der Juristenausbildung: Freizeithochschulen und berufliche Fortbildung

Neben dem Hochschulstudium gibt es Weiterbildungsanstalten, vor allem die sog. Freizeithochschulen.

Eine Musterschule dieser Art ist beispielsweise 1980 von den Justizbehörden der Stadt Beijing gemeinsam mit der Beida gegründet worden. Immatrikuliert haben sich bei dieser "Abendschule für Rechtunterricht" vor allem Kader der Justizorgane der Hauptstadt. Auch hier dauert das Studium vier Jahre. Die meisten Lehrkräfte kommen von der juristischen Fakultät der Beida. Ende 1985 studierten rd. 500 Studenten an dieser Freizeithochschule, die unmittelbar neben dem Beijinger Hauptbahnhof liegt. Da die "Studenten" tagsüber arbeiten, bleiben ihnen für das Studium nur Abendkurse (12 Unterrichtsstunden, verteilt auf 4 Abende). Da die Besucher ohnehin über praktische Erfahrungen verfügen, liegt das Schwergewicht hier vor allem auf der Theorie. Außerdem können sich die Studenten auf einige Kernfächer konzentrieren. Da der Andrang hoch, die Auswahl aber streng und der einzelne Student wegen seiner praktischen Erfahrung hoch motiviert ist, ergeben sich in diesen Freizeithochschulen im allgemeinen gute Lernergebnisse. Viele der Absolventen sind bereits zum Rückgrat in ihren Einheiten - zumeist in Beijinger Volksgerichtshöfen höherer und mittlerer Instanz - geworden (22).

Weil von den mehr als 600.000 chinesischen Juristen nur 8,1% eine Hochschulausbildung besitzen, besteht für Freizeithochschulen dieser Art ein besonderer Bedarf. Da Schulen nach dem Beijinger Muster jedoch bei weitem nicht ausreichen, haben

sich inzwischen andere Formen der Weiterbildung ergeben (23), nämlich

- Fernkurse, die von Hochschulen in Form eines Lehrprogrammepakets angeboten werden und drei bis vier Jahre dauern.
- Berufliche Fortbildungskurse. Ein Beispiel dafür ist das Oberste Shanghaier Volksgericht, das mit der juristischen Fakultät der Fudan-Universität, dem Shanghaier Anwaltsverein und mit der Ostchina-Hochschule für Politik und Recht einen Ausbildungsvertrag geschlossen und vereinbart hat, daß diese Institute sein Personal weiterbilden.
- Fernsehhochschulen. Bereits 1985 boten sich die Provinzfernsehanstalten von Liaoning, Fujian und Zhejiang als "juristische Fakultäten" an. Seit 1986 wird ein solches Juraausbildungsprogramm auch vom Zentralen Fernsehen ausgestrahlt. Das Studium dauert drei Jahre und kann z.T. auch vor den Fernsehgeräten der jeweiligen Danwei absolviert werden.
- Ausbildungsprogramme des Justizministeriums. Auf drei Ebenen werden hier Fachkenntnisse vermittelt.

Da ist zunächst das Zentrale Managementinstitut für Justizkader, das unmittelbar dem Justizministerium untersteht und das 1983 gegründet wurde. An diesem Institut können sich Kader der Provinz-Justizorgane zwei Jahre lang ausbilden lassen.

Daneben gibt es die Managementinstitute der Provinzen, die mittlerweile in Xinjiang, Guangdong, Hebei, Shandong, Jilin und Heilongjiang etabliert wurden. Sie bilden hauptsächlich Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte aus.

Die unterste Stufe besteht auf Kreisenebene. In sechsmonatigen Kursen wird hier Anfängern die Möglichkeit geboten, rechtliche Grundkenntnisse zu erwerben.

Ende 1985 gab es an den regulären Hochschulen rd. 14.000 Jurastudenten und daneben etwa 100.000 Freizeitstudenten.

Die chinesischen Behörden gehen davon aus, daß China bis zum Jahrhundertende etwa 300.000 Juristen braucht. Bisher freilich würden aus Hochschulen und Universitäten jährlich nur etwa 3.000 entlassen. Ergänzungskurse anderer Art erweisen sich unter diesen Umständen als unentbehrlich (24) und dürften sogar noch an Bedeutung hinzugewinnen.

2. Das Institutionenloch - und wie es ausgefüllt wird

2.1. Gesetzgebungsorgane

Zwischen 1955 und 1979, also 24 Jahre lang, war - entgegen dem Geist der Verfassung von 1954 - kein formelles Gesetz mehr ergangen. An die Stelle von Gesetzen waren zumeist Vorschriften für den Dienstgebrauch, während der Kulturrevolution, "Neueste Anweisungen des Vorsitzenden (Mao)" getreten - mit der Folge, daß die zentralen und lokalen Gesetzgebungsorgane verkümmerten. Um hier Abhilfe zu schaffen, war beim eigentlich gesetzgebenden Organ, nämlich dem NVK, bereits am 23. Februar 1979 eine "Gesetzgebungskommission" (falü weiyuanhui) eingerichtet worden - mit Politbüromitglied Peng Zhen als Vorsitzendem und dem Präsidenten der Akademie der Sozialwissenschaften, Hu Qiaomu, als einem der zehn Vizevorsitzenden (25).

Im April 1986 sorgte auch der Staatsrat, von dem ja der Löwenanteil aller Normen (die Rechtsverordnungen) ausgeht, für eine Systematisierung und richtete das "Gesetzesamt des Staatsrats" (guowuyuan fazhi ju) ein, das durch die Zusammenlegung der "Hauptabteilung für Gesetze" unter dem Hauptbüro des Staatsrats mit dem "Forschungszentrum des Staatsrats für Wirtschaftsgesetzgebung" zustande kam. Das neue Organ soll die gesetzgeberische Arbeit koordinieren, die erlassenen Normen archivieren, edieren und wissenschaftliche Kontakte mit in- und ausländischen Juristen aufnehmen (weitere Einzelheiten in C.a., Mai 1986, Ü 5).

Über das Kooperationsverhältnis zwischen dem Gesetzgebungsausschuß des NVK und dem neuen Staatsratsorgan ist nichts bekannt. Es gibt jedoch insofern eine klare Abgrenzung, als nur der NVK formelle Gesetze erlassen kann, während alles, was auf dem Rechtsverordnungsweg ergeht, über den Staatsrat läuft - 1985 waren dies immerhin 162 Verordnungen!

Die organisatorischen Straffungen waren nötig geworden, weil die Gesetzgebungsmaschine immer schneller läuft.

Gesetze werden neuerdings genauso geplant wie Wirtschaftsgüter. Während des 7. Fünfjahresplans (1986-1990) sollen z.B. über dreißig Gesetze und Bestimmungen für ausländische Unternehmen ausgearbeitet werden, von denen zwanzig bereits i.J. 1986 zu verabschieden seien. Auf dem "Fahrplan" für 1986 stehen u.a. eine Konkursordnung und Ge-

setze über Zölle, Außenhandel und Auslandsinvestitionen.

Rechtssetzungsbefugnisse stehen auch den lokalen Volkskongressen aller Ebenen zu. Sie können "Rechtsbestimmungen lokalen Charakters" (difangxing fagui) erlassen (Art. 100 Verfassung 1982).

2.2. Rechtspflegeorgane

2.2.1. Das Justizministerium - Phönix aus der Asche

Im September 1979 war das Justizministerium, das genau zwanzig Jahre früher, nämlich 1959, verschwunden war, wiederbelebt worden. Seine Arbeit hatte man in der Zwischenzeit den Volksgerichten aufgehalst - keine leichte Arbeit, da es sich hier um typische Verwaltungsobliegenheiten handelte, die einem Rechtsprechungsorgan nicht gerade auf den Leib geschneidert sind.

Die Aufgaben des wieder zum Leben erwachten Justizministeriums sind folgendermaßen definiert:

Leitung der Justizverwaltungsarbeit der Volksgerichte aller Ebenen; Leitung und Ausbildung von Justizpersonal; Verwaltung der Institute und Schulen für Politologie und Rechtswesen; Popularisierung des Rechts; Oberaufsicht über die Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien sowie über die Volksschlichtungsausschüsse; Mitarbeit bei der Formulierung von Gesetzen und Verordnungen; Verwaltung der Justizfinanzen; rechtsbezogene Forschung, vor allem im Bereich des Völkerrechts (26).

In jeder Provinz sowie auf Kreisebene gibt es inzwischen Justizverwaltungsämter, die (man denke z.B. an Shanghai) für Justiz, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und Notariat zuständig sind: die entsprechenden Ämter also einrichten, sie juristisch durch Schulungen und Publikationen auf dem laufenden halten und sie, wenn nötig, umorganisieren (27). Längere Zeit hatte es nach den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 einen Streit darüber gegeben, ob die Arbeit der Justizbehörden nicht bei den Gerichten verbleiben sollte (28). Am Ende setzte sich jedoch die Ressortlösung durch.

Neben den eigentlichen Gesetzgebungsreferaten entwickelten sich seit Anfang der achtziger Jahre verschiedene Beratungsgremien:

Mit gutem Beispiel ging hier das immer schon höchst aufgeschlossene und fortschrittliche Tianjin voran, das bereits im August 1982 einen "Beratungsausschuß für die Gesetzgebung" gebildet hatte, bestehend

aus neun Mitgliedern, nämlich einem Rechtsanwalt, zwei Universitätsprofessoren und sechs weiteren Juristen, die sich - und zwar ohne Honorierung - jeden Dienstagmorgen trafen und der Stadt beim Entwurf von 22 lokalen Statuten halfen, z.B. im Bereich des Verkehrs-, des Gesundheits-, des Preis- und des Werbewesens (29).

Seit 1984 folgten in Beijing und Shanghai "Rechtsberatungsbüros" nach, wie sie unten (2.2.5.3.1.) noch näher zu beschreiben sind.

Die vor allem im Außenwirtschaftsbereich wichtigste Institution aber, die sogar den Stürmen der Kulturrevolution standgehalten hat, ist der CCPIT (Chinese Council for the Promotion of International Trade), bei dem u.a. die beiden staatlichen Schiedsgerichte angesiedelt sind, der die Warenzeichenregister führt, das zentrale Ausstellungswesen organisiert und in dem, wie gesagt, während der Kulturrevolution der einzige noch intakte juristische "Denktank" verblieben war - zumindest für außenwirtschaftliche Angelegenheiten.

2.2.2.

Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Volksgerichte und die, wie es wörtlich heißt, "Volksstaatsanwaltschaften" sind als Justizorgane eine von insgesamt sieben Kategorien von Staatsorganen. Im einzelnen zählt die Verfassung vom Dezember 1982 auf: den Nationalen Volkskongreß, den "Vorsitzenden" der VR China (=Staatspräsidenten), den Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, die lokalen Volkskongresse und Volksregierungen aller Ebenen, die Organe der nationalen Minderheiten sowie, eben, die "Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften".

2.2.2.1.

"Vier Ebenen, fünf Etappen, zwei Instanzen"

Zu den ersten Gesetzen, die bereits 1954 - zusammen mit der ersten Verfassung - erlassen worden waren, gehörten fünf Organstatute, darunter auch (neben den Statuten für den NVK, den Staatsrat und örtliche Volkskongresse/Volkskomitees) die Organisationsgesetze für die Volksgerichte und die Staatsanwaltschaften, die freilich spätestens seit der Rechtsabweichlerkampagne von 1958 kaum noch beachtet und schließlich während der Kulturrevolution vollends zur Seite gelegt wurden. Aus diesem Grunde war es nötig, die Materie nach der Kulturrevolution neu zu regeln.

Auch beim zweiten großen Gesetzgebungsanlauf von 1979 gehörten die neugefaßten Organisationsgesetze für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften erneut mit zu den Be-

stimmungen der ersten Stunde - beide wurden am 1. Juli 1979 von jener heute schon fast legendären 2. Sitzung des V.NVK beschlossen, bei der auch eine Reihe anderer fundamentaler Codices, u.a. das StGB und die StPO sowie das Joint-Venture-Gesetz, verabschiedet worden waren.

Das GOG umfaßt 42 Paragraphen, eingeteilt in drei Kapitel (Allgemeines; Organisation und Zuständigkeit der Volksgerichte; Richter und anderes Personal); das Gesetz über die "Organisation der Volksstaatsanwaltschaft" 28 Paragraphen; es ist nach dem gleichen Schema aufgedrittelt (30).

Wie schon 1954 ff. umfassen die Volksgerichte - und die Staatsanwaltschaften - auch heute vier Ebenen und bilden das Oberste Volksgericht (Oberste StA), die Höheren Volksgerichte (Höheren StAen) (Provinzebene), die Mittleren Volksgerichte (Mittleren StAen) (Bezirksebene) und die Unteren Volksgerichte (Unteren StAen) (Kreisebene). Schließlich gibt es noch "Sondervolksgerichte" ("Sonderstaatsanwaltschaften"), die gegenwärtig allerdings nur in Form der Militärgerichte existent sind.

Es sollte hinzugefügt werden, daß den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf den einzelnen Ebenen die Organe für öffentliche Sicherheit jeweils parallelgeschaltet sind.

Die drei jeweils höchsten Ebenen sind danach das Oberste Volksgericht, die Oberste Staatsanwaltschaft und das Ministerium für öffentliche Sicherheit, dem die Sicherheitsämter aller Ebenen unterstellt sind (ausführlich hierzu C.a., Mai 1983, S.304).

1986 gab es in China rd. 13.000 Untere Volksgerichte und 3.000 Mittlere sowie Höhere Volksgerichte (31).

Die drei Organe stehen in wechselseitigen und arbeitsteiligen Beziehungen zueinander.

- Die Organe für öffentliche Sicherheit sind zuständig für die Ermittlung von Strafsachen, Festnahme von Verdächtigen und Vollstreckung der Gerichtsurteile.

- Die Staatsanwaltschaften haben vor allem drei Befugnisse, nämlich die Genehmigung von Verhaftungen durch die Sicherheitsorgane, die Entscheidung darüber, ob ein Fall dem Volksgericht vorgelegt werden soll oder nicht (Anklageerhebung), und die Vertretung der Interessen des Staates bei einem Gerichtsverfahren (hierbei auch Rechtsmittel-einlegung).

- Die Volksgerichte schließlich behandeln Streitfälle und schreiten entweder zur Schlichtung oder fällen ein Urteil.

Sowohl Straf- als auch Zivilprozedur durchlaufen im allgemeinen fünf Etappen, nämlich beim Strafverfahren die Registratur des Falls, die Ermittlung, die Anklageerhebung, das Verfahren erster (und vielleicht auch zweiter) Instanz sowie den Strafvollzug (Näheres in der StPO, übersetzt in C.a., September 1979, S.892-1011).

Die Etappen im Zivilprozeß sind Klageerhebung, Vorbereitung für die Gerichtsverhandlung, Hauptverhandlung, unter Umständen Berufungsverfahren und Vollstreckung (Näheres §§ 86 ff. ZPO, abgedruckt in C.a., März 1982, S.144 ff.).

Seit Mai 1984 tragen Richter und Staatsanwälte Roben. Dadurch soll das Ansehen der Justizorgane gehoben werden, hieß es von offizieller Seite (32).

Sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren gibt es nur die Möglichkeit zu einmaliger Rechtsmittel-einlegung.

Man kann die Grundstruktur des chinesischen ordentlichen Verfahrens also auf die Formel bringen "Vier Ebenen, fünf Etappen, zwei Instanzen".

2.2.2.2.

Die dritte Säule neben Zivil- und Strafkammern: die Wirtschaftskammern

Hand in Hand mit der Dezentralisierung und der schnellen Ausweitung des Kontraktsystems sind inzwischen sog. "Wirtschaftskammern" (jingji shenpan ting) entstanden, und zwar auf der Ebene der Mittleren und Höheren Volksgerichte. Ein Bericht aus Chongjing (33) machte deutlich, daß die in dieser Stadt errichtete Wirtschaftskammer als dritte Säule neben der bisherigen Zivil- und Strafrechtsabteilung errichtet worden ist. Aufgabe der Kammer sei es, das reibungslose Funktionieren der sozialistischen Wirtschaftsordnung sicherzustellen. U.a. könne sie Sanktionen gegen solche Unternehmen und Organisationen verhängen, die die Wirtschaftsgesetze und -vorschriften der Regierung verletzen. Hauptfälle seien das Nichteinhalten von Kontrakten, das Entstehen von Schadensersatzansprüchen, die Vernachlässigung der Sicherheitsvorschriften in Betrieben, Fälle von Unterschlagung und Diebstahl u. dgl. In einem Fall war es zu einem Schiffszusammenstoß auf dem Yangzi gekommen, und zwar, wie die Kammer herausfand, weil der Steuermann des einen Schiffes ge-

gen Verkehrsregeln verstoßen hatte. Das Gericht verurteilte den Schuldigen zu drei Jahren Gefängnis und verhängte auch über den Ersten Maat und einige Seeleute eine Strafe von einem Jahr Gefängnis. Gleichzeitig wurden die Schadenersatzfragen noch mitgeregelt. Der Strafvollzug wurde unter der Bedingung ausgesetzt, daß die Verurteilten weiterhin zufriedenstellend ihre Arbeit verrichteten (34).

Der zuletzt genannte Fall hätte eigentlich von einem Wassertransportgericht gelöst werden müssen, also einem jener "Sondergerichte" (zhuanmen renmin fayuan), wie sie in § 29 GOG vorgesehen sind. Statt dessen beschränkt die Praxis einen Sonderweg und "zauberte" (ohne gesetzliche Grundlage) eine neue Gerichtsart "aus dem Hut". Die Wirtschaftskammern (jingji shenpangting) wurden denn auch nachträglich durch den "Beschluß zur Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (§ 6) vom 2. September 1983 (FLHB, S. 477-479) in das GOG eingefügt, und zwar in § 19, Abs. II, § 24, Abs. II und III.

In einem Kommentar heißt es: "Bisher gab es in China keine Wirtschaftsgerichte. Vertragsbruch oder nicht gehörige Vertragserfüllung, die der anderen Partei Verluste zufügten, wurden im allgemeinen durch Vermittlung seitens der zuständigen höheren Verwaltungsorgane gelöst. Aber oftmals konnte ein Problem auch nach langen Debatten nicht gelöst werden. Deswegen gehen die Mittleren Volksgerichtshöfe der Provinzen, der Städte, die direkt der Zentralregierung unterstehen, und der autonomen Gebiete jetzt daran, Wirtschaftskammern einzurichten" (35). Demgemäß sind die Wirtschaftskammern nur für solche Fälle zuständig, die von den betreffenden Verwaltungsstellen nicht durch Konsultationen gelöst werden können, und in denen die darin verwickelten Parteien eine Vermittlung ablehnen. Dies umfaßt z.B.:

1. Fälle von großen politischen oder wirtschaftlichen Schäden infolge von Vertragsbruch oder nicht gehöriger Vertragserfüllung;
2. schwere Verluste infolge Betrugs oder minderwertiger Arbeit;
3. schwere Fälle von Umweltverschmutzung oder Vernachlässigung der Betriebssicherheit, durch die die Gesundheit der Arbeiter oder Bauern gefährdet und die Gemeininteressen geschädigt werden;
4. schwere Verluste bei Produkten, Waren, Anlagen oder anderem öffentlichem Eigentum aufgrund ernster Pflichtversäumnisse;

5. ernste Fälle der Veruntreuung von Lohngeldern oder staatlichen Mitteln sowie Diebstahl von Materialien oder Anlagen. (36)

2.2.2.3. Die Justiz in Zahlen

Die Gerichte sind inzwischen mehr als ausgelastet. So wurden z.B. i.J. 1985 von den Volksgerichten sämtlicher Ebenen 1,5 Mio. Fälle behandelt, davon 846.000 Zivil- und 246.000 Strafrechtsfälle, beides erster Instanz, sowie 226.000 Zivil- und 223.000 Strafrechtsfälle in zweiter Instanz (37).

Besonders zugenommen in den letzten Jahren haben wirtschaftsbezogene Prozesse. Während ihre Zahl 1983 noch bei nur 44.000 Fällen lag, stieg sie 1984 auf 85.700 und 1985 gleich um 160% auf 226.600 (37a).

Einen ungewöhnlich hohen Anstieg erlebten auch Eigentumsstreitigkeiten (um Boden, Naturschätze, Bauplätze und Erbschaften) (+12,7% gegenüber 1984).

Überproportional zugenommen haben auch die Scheidungsfälle (38).

Umgekehrt ist die Zahl der Strafrechtsfälle zwischen 1983 und Ende 1985 um nahezu 36% zurückgegangen, womit ein substantieller Erfolg im Bereich der öffentlichen Sicherheit erzielt worden sei.

1985 wurden 542.000 Strafrechtsfälle anhängig, womit eine Kriminalitätsrate von 5,26 p.m. erreicht wurde - eine äußerst niedrige Rate, wenn man Vergleiche mit den meisten anderen Ländern anstellt.

Zwischen August 1983 und Dezember 1985 wurden vor den Gerichten aller Ebenen 1.102.000 Straffälle verhandelt und 1.395.000 Personen verurteilt. Etwas über die Hälfte der Täter wurden wegen Mord, Vergewaltigung und Raub verurteilt sowie wegen Bandenzugehörigkeit - daher auch die auf den ersten Blick merkwürdig erscheinende Inkongruenz zwischen "Straffällen" und verurteilten Personen!

42% der Angeklagten wurden zu längeren Gefängnisstrafen zwischen fünf Jahren und lebenslänglich oder sogar zum Tode verurteilt.

Darüber hinaus erhielten i.J. 1985 über 107.000 Gefangene eine Strafremäßigung, während 5.600 wegen Flucht oder wegen Begehung neuer Verbrechen eine verschärfte Strafe erhielten.

Die chinesischen Gerichte würden sich, wie angekündigt, in nächster Zukunft vor allem auf Bandenmitgliedschaft, Mord und Vergewaltigung konzentrieren, daneben aber auch dem Diebstahl, dem Betrug,

dem Schmuggel und dem Verkauf pornographischer Videobänder verstärkte Aufmerksamkeit schenken (39).

2.2.2.4. Vier Fußangeln

2.2.2.4.1. "Unabhängigkeit"

Die "Herrschaft des Gesetzes" setzt nicht nur allgemeine Rechtskenntnisse, sondern auch einen adäquaten Einsatz von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltschaften voraus.

Eines der Haupthindernisse ist hierbei, wie Lin Hengyuan, ein Mitglied des Obersten Volksgerichts, hervorhob, die Einmischung von Partei- und Behördengremien in die Rechtsprechung. Solange dieser Mißstand nicht aufhöre, könne es letztlich keine "Herrschaft des Gesetzes" geben (40). Die Meinung, daß Rechte (vor allem aber Grundrechte!) nur dann Verwirklichungsgarantie haben, wenn sie gerichtlich erzwingbar sind, findet hier also einen prominenten Befürworter. Bekanntlich sind im Westen zahlreiche Verfassungsrechtler der Meinung, daß vor allem Menschenrechte letztlich von ihrer Justizibilität abhängen.

Statt aber nun dem Gericht das letzte Wort einzuräumen, fordert ein Hongqi-Artikel vom 16. Juni 1986, daß die "Staatsorgane aller Ebenen das Recht haben sollen, sämtliche Justizorgane bei der Durchsetzung des Rechts zu beaufsichtigen" (41). Sollte sich diese Forderung durchsetzen, so wäre die gerichtliche Unabhängigkeit schon wieder ausgehöhlt! Dieses Hin und Her der Argumentation zeigt, wie schwer sich die Chinesen damit tun, einer dritten Gewalt definitive Rechte einzuräumen, zumal ja noch bis in die späten siebziger Jahre hinein gefordert worden war, daß es keine Gewaltenteilung geben dürfe, weil ja die Gewaltenteilung der wahre Ausdruck der Souveränität des Volkes sei!

Die "Unabhängigkeit" wird höchst spezifisch definiert. Nach Art. 126 der Verfassung vom Dezember 1982 sollen die "Volksgerichte ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig ausüben, frei von Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen". Nach dem fast wortgleichen Art. 131 "üben die Staatsanwaltschaften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse unabhängig aus, frei von Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen". Die Bezeichnung "gesellschaftliche Organisationen" (shehui tuanti) ist

höchst ungenau und läßt nicht erkennen, ob damit auch die Kommunistische Partei mit ihren Gremien gemeint ist. Hier wird freilich eine Frage angeschnitten, die mit den hölzernen Handschuhen des Rechts nicht zu fassen ist und die vom Stand jener Dauerdiskussion abhängig ist, die unter dem Schlagwort "Rechtsbindung der KP" steht.

Schon die Unabhängigkeit der Gerichte hängt also an einem seidenen Faden (42).

Was nun gar diejenige der Staatsanwaltschaften anbelangt, so besteht sie überdies nur gegenüber nicht-weisungsberechtigten Organen. Im Zusammenhang mit dieser Weisungsberechtigung hat es im Laufe der Jahre ein Tauziehen zwischen dem Doppelleitungs- und dem Vertikalprinzip gegeben. Aufgrund des Vorläufigen Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften vom 4. September 1951 galt das Doppelleitungsprinzip, demzufolge die Staatsanwaltschaften Diener zweier Herren waren: Sie hatten nämlich einerseits den Weisungen ihrer jeweils übergeordneten Staatsanwaltschaft, andererseits aber auch jenen des Volkskongresses auf derselben Ebene zu gehorchen. Das

Volksanwaltsorganisationsgesetz vom 21. September 1954 ersetzte das Doppelleitungs- durch das Vertikalprinzip: Von jetzt an waren die einzelnen Staatsanwaltschaften nur noch ihren unmittelbar vorgesetzten Dienststellen verantwortlich, wodurch der Wachhund Staatsanwaltschaft plötzlich schärfere Zähne bekommen hatte, die sich allerdings bei Ausbruch der Kulturrevolution als stumpf erwiesen, da die Staatsanwaltschaften den willkürlichen Verhaftungen durch Rotgardisten und "revolutionäre Rebellen" hilflos zusehen mußten und am Ende noch selbst qua Institution liquidiert wurden. In der Verfassung vom 17. Januar 1975 (Art. 25, Abs. 2) hieß es am Ende gar, daß die "Funktionen und Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Organe von den Organen der öffentlichen Sicherheit aller Ebenen ausgeübt werden". Dies schien das Ende zu sein! Durch Art. 43 der Verfassung vom März 1978 wurde die Staatsanwaltschaft jedoch wieder etabliert, und zwar diesmal erneut nach dem Doppelleitungsprinzip; die Staatsanwaltschaften sind also inzwischen wieder sowohl den Volkskongressen ihrer jeweiligen Ebene als auch ihrer jeweils übergeordneten Dienststelle verantwortlich. Dies gilt auch nach der Verfassung vom Dezember 1982 (Art. 133).

2.2.2.4.2.

"Gleichheit vor dem Gesetz"

Gerichte und Staatsanwaltschaften haben nach dem Grundsatz der

"Gleichheit vor dem Gesetz" vorzugehen (vgl. z.B. § 8 des Staatsanwaltsgesetzes) (43). In einem so hierarchiebedachten Staat wie China ist dieses Postulat nur schwer zu verwirklichen. Dies wird immer dann deutlich, wenn Personen mit hohem politischen Status angeklagt sind. Jiang Qing, die 1980 zum Tode verurteilte Ehegattin Mao Zedongs und Leiterin der "Viererbande", hätte z.B. nur dann zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt werden können, wenn festgestanden hätte, daß sie ihre Tat wirklich bereute - zumindest ist dies nach dem Wortlaut des StGB (§ 46) der Fall. Wenn es jedoch jemanden gab, der nicht nur keine Reue zeigte, sondern im Gegenteil seine Ankläger und Richter beschuldigte, so war es Jiang Qing. Trotzdem wurde ihr Todesurteil in "lebenslänglich" umgewandelt: Auch in China sind eben manche gleicher als andere!

2.2.2.4.3.

"Wahrheit in den Tatsachen"

Ein drittes Hauptprinzip neben "Unabhängigkeit" und "Gleichheit vor dem Gesetz" ist die "Wahrheit in den Tatsachen", die ja nicht nur für das Gericht, sondern ganz besonders für die Staatsanwaltschaft (§ 7 des Staatsanwaltsgesetzes) gilt, die ähnlich wie im deutschen - und ganz anders als im amerikanischen Recht - bei der Anklage nicht nur solche Tatsachen vorzubringen hat, die gegen den Angeklagten, sondern auch solche, die für ihn sprechen.

Dies klingt höchst einleuchtend; doch gerät der chinesische Jurist angesichts seiner kulturspezifischen Denkweise in das Dilemma zwischen materieller und formeller Wahrheitsfindung.

Mit der Rechtsfigur der "formellen Wahrheit", die im deutschen Recht höchst verbreitet ist, kann sich der chinesische Jurist erfahrungsgemäß ganz und gar nicht anfreunden. Zivilprozessual drückt sich die formelle Wahrheit in der "Beweislast" und strafprozessual im "In dubio pro reo" aus.

In China ist man geneigt, letztlich doch immer nach der "materiellen Wahrheit" zu suchen, weshalb der Satz, daß die "Wahrheit in den Tatsachen gesucht" werden muß, immer wiederkehrt. Im traditionellen Gerichtsverfahren, ob nun Zivil- oder Strafprozeß, war es immer wieder darum gegangen, die Wahrheit ans Tageslicht zu bringen, und zwar in Form von Geständnissen. Wo dies nicht freiwillig erfolgte, wurden Zwangsmittel eingesetzt. Zwar heißt es in § 32 StPO, daß Geständnisse nicht erpreßt werden dürfen, doch damit ist die Frage noch lange nicht klar beantwortet, wie z.B. in einem Aufsatz der Zeitschrift

"Rechtsstudium" (44) unter dem Titel "Einige Ansichten über das Prinzip des In dubio pro reo" (wuzui tuiding yuanzi) deutlich wird. Der Gedankengang ist etwa folgender: Schon in der feudalistischen Rechtsordnung habe es die "Fünf Merkmale des Verhörs" gegeben, wobei auf die Redeweise des Angeklagten, auf seine Gesichtsfarbe, auf sein Atmen, auf seine Art und Weise zuzuhören und auf seine Augen zu achten sei. Erfahrene Richter hätten hieraus schon ein relativ sicheres Urteil gewinnen können. Heutzutage seien diese Sonden noch verstärkt worden durch zahlreiche prozessuale Sicherheitsportale, die ein Rechtsfall passieren müsse, ehe er jeweils die nächste Station eines Verfahrens erreiche. Nachdem er diese Stationen beschrieben hat, folgert der Autor, daß es in China heute kein "In dubio contra reum", also keine Schuldvermutung mehr gebe. Andererseits freilich, fährt er fort, sei dieses Fehlen der Schuldvermutung keineswegs identisch mit einer Vermutung der Schuldlosigkeit. "Wir müssen zwar allen Ernstes den positiven Gehalt und die vernünftigen Elemente des In dubio pro reo-Grundsatzes zur Anwendung bringen, aber wir dürfen ihn andererseits auch keineswegs zum Leitprinzip unserer Prozeßführung machen." Es gelte hier "analytisch vorzugehen": Die nützlichen Bestandteile seien zu übernehmen, die schädlichen aber fallenzulassen (45).

Geht man nach alledem fehl in der Annahme, daß es in China weder ein "In dubio pro reo" noch ein "In dubio contra reum", sondern vielmehr ein "In dubio pro KP" gibt? Dies wäre ceteris paribus beste Tradition!

2.2.2.4.4.

Neigung zu außerjuristischen Lösungen

In der chinesischen Tradition hat es immer wieder das Tauziehen zwischen Recht und Sitte sowie zwischen rechtlichen Sanktionen und Erziehung gegeben, wobei im Zweifel stets das letztere siegt hat. Stets neigte man in China dazu, Recht durch Erziehung zu ersetzen und juristische Lösung als "unanständig" oder aber als politisch inadäquat abzulehnen. Diese Tendenz steckte letztlich auch hinter der Verfolgung des juristischen Professionalismus in den Jahren 1958 ff. (Einzelheiten dazu C.a., Oktober 1981, S. 673).

Im Strafverfahren herrscht das (als solches zwar unausgesprochene, aber in aller Regel stillschweigend praktizierte) Prinzip der "Arbeits-erziehung", im Zivilprozeß das Prinzip der "Schlichtung" - beides läuft darauf hinaus, den Einzelfall nicht allzu formaljuristisch zu behandeln, sondern ihn mit eher pä-

dagogischen Mitteln zu lösen. Hier wirken sowohl altchinesische Traditionen der "Entjuridifizierung" als auch das maoistische Prinzip nach, daß es sich bei den meisten Zivil- und Straffällen um "Widersprüche im Volk" handelt, die durch Erziehung und Belehrung zu lösen seien, so daß der "Kampf zwischen uns und unseren Feinden" letztlich auf Ausnahmefälle beschränkt bleibe.

Die nichtjuristische "Vorwegbewältigung" hat zwar einerseits ihr Gutes (man denke an die Schlichtungs- sowie an die Schiedsgerichtsbarkeit in Zivilstreitigkeiten), sie erweist sich andererseits aber auch als höchst schädlich, wenn z.B. Straftaten nicht nach den strengen Formalien der Strafprozeßordnung justitiell verfolgt, sondern im Wege eines schlichten administrativen Verwaltungsakts als Arbeitserziehungssache (laojiao) abgehakt werden. Der Betroffene geht dann all jenen Schutz verlustig, der in der Strafprozeßordnung für ihn angelegt ist. Im schlimmsten Fall kann er hierbei, ohne je vor einem Richter gestanden zu haben, ein ganzes Leben lang in einem Arbeitslager zubringen (Nähere Einzelheiten dazu C.a., Oktober 1981, S.660-667).

In diesen Zusammenhang fällt auch die chinesische Neigung zur Verdrängung des Tatstrafrechts durch das Gesinnungsstrafrecht, die vor allem während der Kulturrevolution zutage getreten ist und die durchaus in der chinesischen Rechtstradition verwurzelt war. Auch das traditionelle Recht wies ja nicht Eigencharakter auf, sondern wurde als Teillelement der allgemeinen Sittenordnung betrachtet. Verlangt war vom Rechtsadressaten nicht nur Legalität, d.h. bloße Übereinstimmung des äußeren Verhaltens mit bestimmten Rechtsnormen, sondern Moralität, d.h. innere Bejahung des Wertesystems der herrschenden Gesellschaftsordnung. Erzwungen werden sollte also nicht nur äußere, sondern auch innere Konformität. Bestraft wurde konsequenterweise letztlich nicht so sehr die Tat als vielmehr die dahinterstehende Gesinnung. Aus dieser Grundhaltung heraus ergaben sich spezifische Konsequenzen für die Tatbestandslehre sowie für die Rechtswidrigkeits- und Schuldprüfung (46). Vor allem der Tatbestand des "konterrevolutionären Verbrechens", der großzügigste Interpretation zuließ und bis 1979 praktisch den Kern des chinesischen Strafrechts ausmachte, öffnete dem Gesinnungsstrafrecht Tür und Tor.

Unter diesen Umständen war es ein wichtiges Anliegen der Reformen, einen möglichst klaren Trennungsstrich zwischen "Rechtsüberwa-

chung" und politische Überwachung zu ziehen. Die Behandlung politischer Fragen obliegt der Staatsanwaltschaft nur insoweit, als politische Tatbestände rechtlich ausformuliert sind. Dies ist insbesondere bei den sog. "konterrevolutionären Straftaten" des StGB von 1979 (§§ 90 ff.) der Fall. Nur durch Präzisierung politischer Straftaten in eigens dafür vorgesehenen Tatbeständen kann ja sichergestellt werden, daß die Justizorgane ausschließlich dem Gesetz verantwortlich sind und nicht als "Politorgane" handeln. Nur so auch wird dem Grundsatz des "Nulla poena sine lege" (§ 79 StGB) Rechnung getragen.

Seit Erlass des Strafgesetzbuches von 1979 mit seinen präzisen Tatbestandsregelungen ist also zumindest die Chance eines Tatstrafrechts gegeben. Das Damoklesschwert des Gesinnungsstrafrechts hängt freilich auch heute noch über der chinesischen Praxis - kein Wunder, angesichts einer so langen Tradition (weitere Einzelheiten in C.a., Oktober 1981, S.675 f.).

2.2.3.

Schlichtungs- und Schiedsorgane

Selbst wenn der Anteil der Schlichtung im Bereich zivilrechtlicher Streitigkeiten leicht abnimmt, ist er mit 80% aller verhandelten Fälle (47) immer noch überragend, so daß man sagen kann, daß die aus der Tradition überkommene Schlichtungspriorität auch heute noch fortbesteht.

Zwei Arten von Schlichtung (diaojie) lassen sich unterscheiden, nämlich die gerichtliche und die außergerichtliche:

- Die Schlichtung durch das Gericht kann in zweifacher Weise erfolgen, nämlich innerhalb und außerhalb des ordentlichen Verfahrens, wobei entweder ein Einzelrichter oder eine Kammer tätig wird (§ 98 ZPO). Bei der Schlichtung kann das Volksgericht Einheiten oder Einzelpersonen um Mithilfe angehen (§ 99 ZPO). Auch hat der bei der Schlichtung zu erreichende Vergleich beiderseits freiwillig zu sein. Zwang ist in jedem Fall verboten (§ 100). Der durch Schlichtung erreichte Vergleich ist in einem Schlichtungsdokument niederzulegen, das von den Gerichtsmitgliedern sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und mit einem Stempel des Volksgerichts zu versehen ist. Sobald das Schlichtungsdokument zugestellt ist, erlangt es Rechtskraft (§ 101). Führen Schlichtungsversuche zu keinem Vergleich, so hat das Gericht möglichst schnell ein Urteil zu fällen.

- Die zweite Art der Schlichtung erfolgt durch die "Volksschlichtungs-

ausschüsse", deren Einzelheiten bereits in den einschlägigen "Provisorischen Bestimmungen" vom 22. März 1954 geregelt worden sind, die heute noch weitergelten (48).

Heutzutage gibt es ungefähr 940.000 solche Schlichtungsausschüsse mit 4,57 Millionen Schlichtern (49). Nach (allerdings ungenauen) Statistiken behandeln diese Gremien etwa zehnmal so viele Zivilrechtsfälle wie die Volksgerichte. Bei einer einschlägigen Konferenz im Dezember 1985 wurde bekanntgegeben, daß die Volksschlichtungsausschüsse von Januar 1981 bis Juni 1985 nicht weniger als 32,51 Mio. Zivilstreitigkeiten friedlich beigelegt hätten. Es gebe diese Ausschüsse mittlerweile in sämtlichen städtischen und ländlichen Regionen Chinas (50).

Scheidungs-, Erbschafts-, Eigentums- und Unterhaltsfragen bildeten den Löwenanteil aller Schlichtungsangelegenheiten. 1984 habe es 3,78 Mio. Unterhaltsfälle gegeben - mehr als die Hälfte aller in diesem Jahr (6,47 Mio.) von Schlichtungsausschüssen behandelten Streitfälle. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Schlichtungsarbeit nebenbei auch Straftaten vorgebeugt habe. Im Laufe von zivilrechtlichen Auseinandersetzungen spitzten sich die "Widersprüche" nicht selten so heftig zu, daß es zu Körperverletzungen, ja zu Tötungsfällen komme. Eine geschickt durchgeführte Schlichtung könne ganz erheblich dazu beitragen, hier entschärfend zu wirken. Diese "Harmonisierung" ist ein wichtiger Bestandteil aller Rechtshandel, weshalb die Schlichtungstätigkeit eine "Geschichte von mehr als tausend Jahren" habe (51) und auch in der chinesischen Verfassung ausdrücklich verankert sei. Einzelnen Schlichtern werden geradezu Wunderthaten nachgesagt. So habe ein Schlichtungsmitglied in Shanghai einen Bauern, der seinen Produktionsbrigadeführer wegen des Abzugs von Arbeitspunkten erstechen wollte, im letzten Augenblick von seiner Tat abhalten und die beiden veranlassen können, sich gemeinsam an einen Tisch zu setzen und vernünftig über den Fall zu reden (52).

Von den 400.000 Scheidungsanträgen, die 1983 anhängig wurden, sind mehr als 80% im Sinne einer Wiederversöhnung der Ehepartner gelöst worden (53).

In Shanghai wurden 1984 66.000 von insgesamt 68.000 Zivilrechtsfällen durch Schlichtung gelöst. In der Stadt sind 5.537 Schlichtungskomitees tätig, davon 2.477 in den städtischen Nachbarschaften und der Rest in den ländlichen Gebieten der Stadtprovinz (54).

Allgemein läßt sich freilich die Tendenz beobachten, daß die früher so eklatante Scham, einen Fall vor das Gericht zu bringen, langsam abnimmt und daß auch Schlichtungen nicht mehr so einfach zu erreichen sind wie früher. Dies gilt sowohl für die Volksrepublik (55) als auch für Taiwan, wo das Nachlassen konfuzianischer Einflüsse die Konfliktbereitschaft erhöht hat (56).

Einige Orte experimentieren mit Sonderformen der Schlichtungsarbeit. Im nordöstlichen Harbin beispielsweise wurde ein Schlichtungskomitee eingerichtet, das ausschließlich mit Fragen der Hygiene bei Nahrungsmitteln befaßt ist (57).

In Nanjing andererseits gab es das Experiment "Ein Vermittler auf zehn Haushalte". Zehn Haushalte zusammen suchen sich m.a.W. ihren eigenen Schlichter aus (58). Allerdings muß man hinzufügen, daß auch die anderen Volksschlichter von den "Massen" gewählt werden.

Vor allem im Bereich der Wirtschaft hat die Schlichtung heutzutage ihren Hauptzuwachsgebiet. In Ausführung entsprechender Bestimmungen des Binnenwirtschaftsvertragsgesetzes vom 13. Dezember 1981 wurden am 22. August 1983 die Schiedsregeln für Wirtschaftsverträge erlassen, die aus 38 Paragraphen bestehen und die in der Regel auf Streitigkeiten zwischen juristischen Personen, aber auch zwischen Einzelpersonen und Kollektiven Anwendung finden, soweit sie wirtschaftlichen Charakters sind. Je nachdem, wie hoch der Streitbetrag oder wie grundsätzlich das zu entscheidende Problem ist, sind entweder die Schiedsstellen des Kreises, der Provinz oder aber der Zentrale zuständig. Im Falle einer bereits durch Schlichtung erzielten Einigung wird eine rechtskräftig wirkende Schlichtungsurkunde ausgestellt, im Falle des Scheiterns der Schlichtung hat das formelle Schiedsverfahren einzusetzen. Will eine Partei den Schiedsspruch nicht anerkennen, muß sie sich innerhalb von 15 Tagen an das Volksgericht wenden. Schlichtung - Schiedsverfahren - ordentliches Verfahren - dies ist also die nach chinesischem Empfinden ordnungsgemäße Reihenfolge.

Eine Zeitlang, d.h. vor allem während der Kulturrevolution, wurde die Entscheidung über Streitigkeiten nicht einer außenstehenden Schieds- oder Gerichtsstelle, sondern dem organisatorischen System (xitong) anvertraut, dem die Streitparteien zugehörten, z.B. dem Bergbauministerium, falls beispielsweise zwei Bergwerksbetriebe

miteinander in Konflikt gerieten.

Inzwischen ist die "Rechtsprechung" wieder aus dem innersystemaren Apparat hinausverlagert und auf eine dritte Instanz übertragen worden, der damit intrasystemare Entscheidungsbefugnisse zukommen.

Für außenwirtschaftliche Streitverfahren bleiben wie eh und je die beiden Arbitragestellen beim CCPIT zuständig. In diesem Bereich erwägt China gegenwärtig, der UN-Konvention über Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahre 1958 beizutreten. Ferner beabsichtigt China, ein Schlichtungsgesetz auszuarbeiten und Bestimmungen hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens, die bereits in Kraft sind, den neuen Erfordernissen anzupassen (59).

In den fünfziger Jahren gab es auch noch drei Sonderformen, nämlich die "umherreisenden Gerichte" (xunhui fating), die "Volksempfangsräume" (renmin jiedai shi) und die "Volksschlichtungskomitees" (minjian diaojie xiaozu); letztere sind identisch mit den heutigen Volksschlichtungsausschüssen. Die "Reisegerichte" und die "Empfangsräume" (besondere Abteilungen des Gerichts, bei denen ebenfalls kleinere Angelegenheiten informell und entsprechend der "Massenlinie" erledigt werden) sind als solche nicht wiederbelebt worden, doch lebt ihr "Geist" in der neuen ZPO (Schlichtungspriorität, vereinfachtes Verfahren, "Volksnähe") fort.

2.2.4.

Notariate

Notare (gongzhengren, wörtl.: "Beurkundungsmenschen") gab es bereits zur Guomindang-Zeit. Besonders wichtig für die spätere Verbreitung dieser Institution wurden ihre Büros im nordöstlichen Harbin, nach deren Schema im Anschluß an die Gründung der Volksrepublik Notariate in zahlreichen Städten entstanden. Damals ging es vor allem darum, Wirtschaftskontrakte zwischen staatlichen und privaten sowie privat-staatlichen Mischbetrieben zu beurkunden.

Die Kanzleien waren jedoch 1965, also am Vorabend der Kulturrevolution, geschlossen worden und tauchten erst 1973 wieder auf.

Am 13. April 1982 gab das Justizministerium die "Provisorischen Regeln für das Notariatswesen" heraus, die dreißig Paragraphen umfassen und in sechs Kapitel eingeteilt sind (Kap.1: Allgemeine Prinzipien, Kap.2: Aufgabenbereich der Notariate, Kap.3: Organisation und Führung, Kap.4: Verwaltung,

Kap.5: Verfahrensvorschriften und Kap.6: Ergänzende Paragraphen). Herzstück ist Kap.2 mit 14 Paragraphen. Vier Bereiche lassen sich hierbei unterscheiden, nämlich (1) Beurkundungen: Die Notariatskanzleien beurkunden Verträge, Treuhandsverhältnisse, Testamente, Übertragung und Aufteilung von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum, Adoption und Verwandtschaftsverhältnisse. (2) Beglaubigung: Beglaubigt werden die Identität einer Person, ihr schulischer Werdegang, ihr Lebenslauf; ausgestellt werden Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. (3) Feststellung der Authentizität von Unterschriften, Dokumenten, Duplikaten, Übersetzungen und Fotokopien. (4) Verwahrung: Notariate verwahren Belege, Testamente und andere Dokumente etc.

Die meisten Urkunden persönlicher Art werden heute von Auslandschinesen und von "Landsleuten" aus Hongkong und Macau angefordert oder aber von solchen Personen, die dienstlich im Ausland sind, sowie von Ausländern in China. Hier wird deutlich, daß Auslandsbeziehungen das Lebensblut der chinesischen Notarsarbeit sind.

1983 wurden über 1,2 Mio. Kontrakte und andere Dokumente in den chinesischen Notariatskanzleien bearbeitet - ein Anstieg von 62% gegenüber 1982. 750.000 dieser Dokumente (= 62,5%) waren Wirtschaftskontrakte; früher waren die Notariate demgegenüber hauptsächlich mit der Registrierung von Geburten, Todesfällen, Heiraten, Schulwerdungen, Staatsangehörigkeitsfragen u.dgl. befaßt gewesen. Rd. 100.000 Dokumente, also etwa 1/7, befaßten sich mit Außenwirtschaftsfragen (60).

Was den Charakter der Notariatsorganisation anbelangt, so hat sich China für die staatliche Option entschieden. Während Notare in den USA, Frankreich, Italien und Japan freiberuflich tätig sind und in einem Land wie beispielsweise der Bundesrepublik einen teils öffentlichen, teils privaten Charakter haben, sind sie in China, ebenso wie in der Sowjetunion, von Grund auf staatlicher Natur. Die meisten Notariatskanzleien befinden sich in den drei regierungsunmittelbaren Städten Beijing, Shanghai und Tianjin, in Provinzhauptstädten sowie in Kreishauptstädten. Sie unterstehen den Weisungen der jeweiligen lokalen Justizverwaltungsämter, werden aber von der örtlichen Regierung ernannt. Offiziell kommen nur ausgebildete Juristen für den Posten in Frage. Anfang 1984 hatte China insgesamt 6.600 Notare in 2.267 Kanzleien in 28 Provinzen (und provinztgleichen Einheiten). Alle Notare sind, wie ge-

sagt, Staatsangestellte und erhalten ihr Gehalt vom Staat. Sämtliche Notariatsgebühren gehen an die Staatskasse (61).

Antragsteller haben persönlich in die Kanzlei zu kommen, um ihre Angaben schriftlich oder mündlich zu unterbreiten. Die Beglaubigung von Treuhandübereinkommen, Erklärungen, Adoptionen, Testamenten und Siegeln kann nur in Gegenwart aller beteiligten Personen durchgeführt werden. In Notfällen suchen die Notare den Antragsteller auch zu Hause auf. Eine Beglaubigung erfolgt nicht nur bei Vorliegen des Originals. Die Notariate sind, bei Fehlen einer solchen Vorlage, vielmehr verpflichtet, die "Wahrheit in den Tatsachen zu suchen", wobei sie sich vor allem an die Danweis der betreffenden Antragsteller zu wenden haben.

Das Notariat in Beijing empfing i.J. 1982 8.200 Besucher, registrierte 4.500 Dokumente, übersetzte 1.100 Dokumente und beantwortete 150 Schreiben. Das Stadtnotariat hat in allen 19 Distrikten Beijings Filialen errichtet. Das Stadtbüro hatte 1982 23 Notare und arbeitete vier Tage in der Woche. Während der Kulturrevolution, d.h. von 1966 bis 1977, war das Personal auf einen einzigen Notar zusammengestrichen worden, dessen Zuständigkeit auf außenwirtschaftliche Dokumente beschränkt blieb (62).

Eine wichtige Aufgabe der Notariate wird darin gesehen, die Harmonie aufrechtzuerhalten. Je präziser eine Beurkundung, desto unwahrscheinlicher ein Streit (63).

Ganz in diesem Sinne auch entstand am 1. Januar 1981 in Shanghai Chinas erstes "Notarielles Buchprüfungsbüro", dessen Aufgabe darin besteht, auf Bitten der Behörden und der Gerichtshöfe die Bilanzen von Parteien zu prüfen, die sich miteinander in Streit befinden, und ihnen bei ihren Schwierigkeiten zu helfen (64). Von Anfang an arbeitet ein Vertreter der amerikanischen Coopers and Lybrand Co. in dem neuen Büro mit (65).

2.2.5. Das Rechtsanwaltsystem

2.2.5.1.

Rechtsanwalt = Staatsangestellter
Eines der wichtigsten Rechtspflegeorgane sind die staatlichen Rechtsanwaltsbüros, die heute praktisch an allen wichtigeren Orten bestehen. Private Rechtsanwaltspraxen sind unbekannt; Rechtsanwälte sind de lege lata Staatsangestellte!

Die Geschichte des chinesischen Rechtsanwaltswesens weist verschlungene Wege auf. Im traditio-

nellen China gab es kein Anwaltsystem, keinen Grundsatz der Waffengleichheit und kaum Zivilprozesse.

Eine erste einschlägige Regelung zu diesem Thema erschien i.J. 1912, als, kurz nach dem Sturz der Qing-Dynastie, die "nördlichen Militärmachthaber" ein "Anwaltsstatut" herausgaben. 1941 war es dann die Guomindang, die im Zuge ihres umfassenden Gesetzgebungsprozesses auch ein Anwaltschaftsgesetz verkündete, aufgrund dessen private Rechtsanwaltspraxen eröffnet werden konnten - de facto freilich nur in den Städten.

Nach Ausrufung der Volksrepublik dauerte es sechs Jahre, ehe i.J. 1955 in Beijing, Shanghai und einigen anderen Großstädten zum ersten Mal wieder das Rechtsanwaltsystem eingeführt wurde. Bis 1957 waren zahlreiche Anwaltsvereine und rd. 800 Rechtsberaterbüros mit zusammen etwa 3.000 Anwälten gegründet worden.

Noch nicht vier Jahre alt, kam dieser Entfaltungsprozeß bereits mit der "Rechtsabweichlerkampagne" von 1958 wieder zum Stillstand und setzte sich erst 1979 fort.

Am 26. August 1980 wurde eine "Vorläufige Rechtsanwaltsregelung" erlassen, die 21 Paragraphen umfaßt und in CHINA aktuell bereits abgedruckt wurde (C.a., Februar 1982, S. 90-92).

Im wesentlichen hat der Rechtsanwalt fünf Aufgaben, nämlich

- Rechtsberatung für alle staatlichen Organisationen und Betriebe. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Stellung des Anwalts als eines Staatsangestellten.
- Verteidigung in Strafsachen. Der chinesische Rechtsanwalt ist, ebenso wie der deutsche Staatsanwalt, zu Objektivität verpflichtet, d.h., er soll nicht nur Fakten vorbringen, die den Angeklagten entlasten, sondern schlimmstenfalls auch solche, die ihn belasten. Auf alle Fälle aber hat er darauf zu achten, daß die Waffengleichheit gewahrt bleibt (66).
- Vertretung in Zivilprozessen.
- Vertretung einer Partei auch in anderen als prozessualen Angelegenheiten, so z.B. bei einer Vermittlung, bei einem Schiedsverfahren, bei einem Transfer, einer kommerziellen Registrierung usw. (67)
- Rechtsberatung für die Bevölkerung. Die Beijinger Rechtsberatungsstelle verfügt beispielsweise über acht Räume, in denen die Besucher ihre juristischen Probleme mit den Anwälten diskutieren können. Zumeist geht es um Ehe-, Wohnungs- und Erbschafts-

probleme.

Die Anwaltskosten betragen für die Beantwortung juristischer Fragen 0,50 bis 10 Yuan, für den Entwurf von Abkommen oder Verträgen 5 bis 30 Yuan, für die Behandlung von Strafsachen oder Zivilprozessen im allgemeinen 10 bis 30 Yuan. Bei einem Streitwert von über 10.000 Yuan werden ebenfalls zwischen 10 und 30 Yuan fällig; liegt der Streitwert unter 100.000 Yuan, so sind 2 bis 3% der Summe, bei einem Streitwert von 100.000 bis 1 Mio. Yuan 0,5 bis 1% zu zahlen. (Einzelheiten zu den Kosten sind in den "Provisorischen Bestimmungen über die Anwaltskosten" des Justizministeriums von 1982 niedergelegt.)

Die Rechtsanwaltsqualifikation wird im allgemeinen durch eine Hochschulausbildung erreicht, doch können auch andere Personen mit gleichwertiger Ausbildung herangezogen werden (§§ 8-12 der Rechtsanwaltsregelung) (68).

2.2.5.2.

Entfaltungsrichtung

Beim Nationalen Kongreß der Rechtsanwälte im Juli 1986 wurde bekannt, daß es inzwischen in ganz China 20.000 Voll- und Teilzeitrechtsanwälte gibt (lt. Volkszeitung 13.670 Voll- und 7.060 Teilzeitanwälte) (69), die bisher von ebenfalls 20.000 Firmen und Einheiten als Rechtsberater eingeladen worden sind. Während der vergangenen sechs Jahre haben sie 530.000 Strafrechts- und 230.000 Zivilrechtsfälle und, seit 1983, außerdem 900.000 Fälle von Wirtschaftsstreitigkeiten behandelt - 1985 allein 14.000 Fälle, darunter auch Außenwirtschaftsangelegenheiten (70). Noch 1981 war es lediglich um rd. 100 Fälle von Wirtschaftsstreitigkeiten gegangen (71) - so gesehen, handelt es sich in der Tat um eine Inflation von Streitigkeiten, so daß bei ausländischen Beobachtern nicht selten bereits der Verdacht aufkommt, daß "Streitverfahren die Oberhand über die Schlichtung gewinnen" (72).

Auch die Nationale Frauenvereinigung hat inzwischen ein eigenes Anwaltsbüro errichtet, und zwar im Beijinger Einkaufsviertel Wangfujing. Ausschließlich weibliche Angestellte sind dort beschäftigt; sie empfangen dreimal in der Woche von 8 bis 12 Uhr Ratsuchende, und zwar ohne Entgelt. Die meisten Anwälte sind überdies Dozentinnen an der Beida. In ihrer Funktion gleichen sie eher Sozialarbeiterinnen als Rechtsanwältinnen. Die Mandanten sind ebenfalls fast ausschließlich Frauen.

Auch Chinas Bauern scheinen langsam auf den Geschmack zu kommen und sich mit Hilfe von Anwälten ge-

gen behördliche Willkür zu wehren. 1984 beispielsweise verkauften 66 Bauernfamilien im fernen Xinjiang 20 t Rohtabak an eine Zigarettenfabrik im Kreis Ürumqi für 30.000 Yuan. Das Industrie- und Handelsbüro des Kreises konfiszierte jedoch dieses Geld wegen angeblicher "Spekulation"; die Bauern hätten, wie es hieß, den Tabak über die staatliche Ankaufstelle weiterveräußern müssen.

Da alle Proteste der Betroffenen nichts nützten, reisten sie schließlich in die 150 km entfernte Provinzhauptstadt und schalteten zwei Rechtsanwälte ein, die bald herausgefunden hatten, daß die Bauern aufgrund der neuen Rechtslage in der Tat berechtigt waren, den Direktverkauf an die Tabakfabrik vorzunehmen.

Dies war einer von zahlreichen Fällen, wie sie heute selbst in einer so abgelegenen Provinz (Autonomen Region) wie Xinjiang gelöst werden. Dort hat es bereits Mitte 1984 immerhin 95 Rechtsberatungsbüros mit zusammen 380 Rechtsanwälten gegeben (73).

In einem anderen Fall hatte sich eine 18köpfige Bauernfamilie, die 1980 mit Freunden und Verwandten eine Sägemühle errichtet hatte, ein ganzes Jahr lang einen Rechtsanwalt aus einem Kreisbüro in der Provinz Guangdong "geheuert". Der Sägemühlenbetrieb hatte es 1983 auf einen jährlichen Gesamtumsatz von 200.000 Yuan gebracht, doch war er wegen ungenauer Vertragsabschlüsse immer wieder in Streitigkeiten hineingetappt, so daß es nunmehr an der Zeit war, "Nägel mit Köpfen zu machen" und fachgerechte Verträge anzufertigen (74).

2.2.5.3. Die "zwei Arbeitsorgane" der Rechtsanwaltschaft

Die zwei wichtigsten Organe der Rechtsanwaltschaft sind das Rechtsberaterbüro, das auf Kreis-, Stadt- und Stadtviertel(qu)-Ebene angesiedelt ist, und die Anwaltsvereine, die auf Provinzebene etabliert werden können.

2.2.5.3.1. "Rechtsberatungsbüros"

Die Rechtsberatungsbüros sind zum größten Teil für ausschließlich chinesische Belange zuständig. Doch gibt es mittlerweile fünf Anwaltsbüros mit außenwirtschaftlicher Ausrichtung, die mit Billigung des Justizministeriums gegründet wurden. Sie treten unter englischen Bezeichnungen auf und nennen sich "China Legal Consulting Centre", "China Legal Offices Corp.", "China Global Law Office", "Hua-Lian Law Office for Economic Trade" und "C+C Law Office" - letzteres am 26. Juni 1985 eröffnet.

Diese Büros haben jeweils eine Satzung erlassen, so z.B. das "China Global Law Office". In §1 der aus sechs Paragraphen bestehenden Satzung heißt es: "Das Beratungszentrum ist eine professionelle Organisation von Juristen, die sich darauf spezialisiert haben, verschiedene rechtliche Dienstleistungen für Unternehmen, Handels- und Finanzorganisationen oder Einzelpersonen, seien es nun Chinesen oder Ausländer, zu erbringen, und zwar auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Finanzen und des industriellen Eigentums (75).

Das in Beijing unter der Bezeichnung "China Legal Consulting Centre" firmierende Büro will ausländischen und chinesischen Unternehmen, Behörden und Privatpersonen gegen Gebühr Rechtsberatung anbieten und stellt außerdem Kontakte zu chinesischen Rechtsanwälten her. Arbeitssprachen sind Chinesisch und Englisch. Vorsitzender ist Wang Zhongfang, amtierender Vizepräsident der Chinesischen Rechtsgesellschaft, sein Stellvertreter Wang Shuwen, Direktor des Juristischen Instituts der Akademie für Sozialwissenschaften. Dem Zentrum gehören rd. achtzig Juristen an (76).

An der Spitze des gleichzeitig mit dem Beijinger "Rechtsberatungszentrum" im Dezember 1984 entstandenen Shanghaier Zentrums steht ebenfalls der Vorsitzende der dortigen "Rechtsgesellschaft" (77). Offensichtlich handelt es sich hier um miteinander verabredete und koordinierte Gründungen halboffiziellen Charakters.

Das C+C-Anwaltsbüro ist aus der Rechtsberatungsstelle der China International Economic Consultant Inc. (CIEC) hervorgegangen, das Beziehungen mit Rechtsinstitutionen in den USA, Großbritannien, Australien, Kanada, Hongkong und Macau unterhält.

Die Anwälte dieses Büros bieten, wie es in seiner Satzung heißt, Rechtsberatung in Fragen der Außenwirtschaft, der Erschließung von Naturrohstoffen, Finanzierungen, Steuerangelegenheiten, Versicherungen oder der Gründung von Gesellschaften. Auf Wunsch ihrer Mandanten nehmen sie an Verhandlungen teil, überprüfen, entwerfen und überarbeiten Abkommen, Verträge, Statuten von Gesellschaften und andere Rechtsdokumente.

Den Gründungen von Beijing und Shanghai war auch diesmal die Provinz Fujian zuvorgekommen, die wegen ihrer glänzenden Verbindungen zu den Auslandschinesen Südostasiens immer einen Schritt voraus zu sein pflegt. Dort waren be-

reits im Juni 1984 zwei Rechtsberatungsbüros eröffnet worden, das eine für investitionswillige Ausländer, das andere für Streitigkeiten mit Überseechinesen (78).

2.2.5.3.2. Anwaltsvereine

Die Aufgabe der Anwaltsvereine besteht darin, die Rechte der Anwaltschaft wahrzunehmen, Erfahrungen auszutauschen und die Verbindungen mit dem In- und Ausland zu stärken. Von einer Wahrung der "Standesordnung", wie sie etwa von den deutschen Anwaltskammern wahrgenommen wird, ist im chinesischen Kontext keine Rede (§§ 13-19 der Rechtsanwaltsregelung).

Nachdem vorher bereits zahlreiche Anwaltsvereine auf Provinzebene gegründet worden waren, kam es am 7. Juli 1986 zur Gründung des Allchinesischen Anwaltsverbandes. Anlaß dafür war ein Kongreß der chinesischen Rechtsanwälte in Beijing (79).

Wie verlautet, sind 1986 im ganzen Land in 28 Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten Anwaltsverbände gegründet worden. Die neue Satzung legt fest, daß die grundlegende Aufgabe des Anwaltsverbandes darin besteht, mit allen Kräften und mit ganzem Herzen dem Volke zu dienen und die korrekte Durchführung des Gesetzes zu wahren, um die sozialistische Demokratie zu entwickeln.

Inzwischen wurde bekannt, daß schon bald ein Rechtsanwaltsgesetz erlassen werden soll, das die vorläufigen Bestimmungen von 1980 ablöst (80).

2.2.6. Massenorganisationen: Die "Juristischen Gesellschaften"

Die "Juristische Gesellschaft Chinas" (Zhongguo faxue hui), eine zu den sog. "Massenorganisationen" zählende Vereinigung, wurde am 22. Juli 1982 in Anwesenheit zweier Politbüromitglieder neu gegründet. Sie hatte bereits 1953 das Licht der Welt erblickt, hatte aber dann während der Kulturrevolution ihren Betrieb einstellen müssen. Bei der Gründungsversammlung wurde betont, daß es unzulässig sei, das Recht von vorneherein in Gegensatz zum Kurs der Partei und die juristische Arbeit in Widerspruch zur Führung durch die Partei zu bringen. Die Organisation verfolge vier Aufgaben: Rechtsforschung, Förderung des wissenschaftlichen Austausches mit dem Ausland, Herausgabe juristischer Publikationen und Intensivierung der Verbindungen zwischen den verschiedenen juristischen Organisationen im eigenen Land (81). Ende 1983 hatte die chinesische Rechtsgesellschaft

1.129 Mitglieder (82).

Während ihrer ersten Vorstandssitzung wurden Wu Xinyu, Vizevorsitzender der Kommission für Rechtsangelegenheiten des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, zum Präsidenten und Yang Xiufeng, Vizevorsitzender des Landeskomitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes und ehemaliger Präsident des Obersten Volksgerichts, zum Ehrenpräsidenten gewählt.

Der Vorgänger der Chinesischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft war die Gesellschaft für Politik- und Rechtswissenschaft, die 1953 gegründet und während der "Kulturrevolution" (1966-76) aufgelöst wurde.

Neben der zentralen Gesellschaft sind inzwischen zahlreiche provinzielle "Rechtsgesellschaften" errichtet worden, u.a. sogar im fernen Qinghai (83). Am bekanntesten ist die "Juristische Gesellschaft von Beijing", die bereits 1981 ihr erstes Jahrestreffen hatte und die die Zweimonatszeitschrift "Faxue" (Recht) herausgibt (84).

All diese Gesellschaften organisieren Seminare, Ausbildungskurse und publizieren z.T. auch eigene Zeitschriften. Seit 1984 beispielsweise wird von der Chinesischen Rechtsgesellschaft die Vierteljahreszeitschrift "Chinesisches Recht" herausgegeben.

Anmerkungen:

- 1) RMRB, 21.3.80.
- 2) Ebenda; des weiteren RMRB, 24.8.81.
- 3) RMRB, 28.11.80.
- 4) RMRB, 29.7.81.
- 5) XNA, 3.4.86.
- 6) Zhongguo fazhibao, 10.7.85 (fortan "ZGFZB").
- 7) BRu 1985, Nr. 7/8, S.6 f.
- 8) RMRB, 1.7.82.
- 9) XNA, 31.1.83.
- 10) XNA, 12.5.86.
- 11) XNA, 14.6.85.
- 12) Einzelheiten Oskar Weggel, "Chinesische Rechtsgeschichte", Leiden, Köln 1980, S.209.
- 13) BRu 1985, Nr. 31, S.26.
- 14) So BRu 1985, Nr. 51, S.4.
- 15) Ausführlich hierzu Oskar Weggel, "Wissenschaft in China. Der neue Mythos und die Probleme der Berufsbildung", Berlin 1985, S.42 ff.
- 16) RMRB, 8.5.83.
- 17) GMRB, 22.4.80.
- 18) BRu 1985, Nr. 18, S.24.
- 19) Dazu der Erfahrungsbericht von Uwe Blaurock (Juristisches Seminar der Universität Göttingen), "Juristenausbildung in China und unsere Tätigkeit an der Universität Nanking".
- 20) Blaurock, a.a.O.
- 21) Bestimmungen über akademi-

sche Grade vom 12.2.1980 in Zhonghua renmin gongheguo falü huibian 1979-1984, Beijing 1984 (Gesetzessammlung der VR China 1979-1984) (fortan abgekürzt FLHB).

- 22) XNA, 13.12.80; SWB, 1.1.81.
- 23) Dazu BRu 1985, Nr.18, S.26 f.
- 24) XNA, 17.5.86.
- 25) XNA, 23.2.79; SWB, 27.2.79.
- 26) Näheres C.a., Februar 1980, S.145; vgl. auch das Interview mit Justizminister Liu Fuzhi, XNA in SWB, 5.8.82.
- 27) Z.B. im Beijinger Tongxiang-Kreis, XNA, 18.4.81.
- 28) Shaanxi ribao in SWB, 24.6.81.
- 29) XNA, 2.4.83.
- 30) Beide Gesetze sind abgedruckt in FLHB, S.81-90 bzw. 91-97.
- 31) BRu 1986, Nr.12, S.5 f.
- 32) XNA, 30.4.84.
- 33) XNA, 20.7.79.
- 34) Ebenda; vgl. auch C.a., Oktober 1979, Ü 60, und C.a., November 1979, Ü 64.
- 35) BRu 1979, Nr.31, S.6.
- 36) Ebenda.
- 37) XNA, 8.3.86.
- 37a) XNA, 9.4.86.
- 38) XNA, 9.4.86.
- 39) Ebenda.
- 40) XNA, 10.4.86.
- 41) Nach SWB, 1.7.86.
- 42) Zur "Unabhängigkeit der Gerichte" vgl. auch C.a., Oktober 1981, S.670 f.
- 43) Der Gesetzestext ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in C.a., Februar 1982, S.86-90.
- 44) Faxue yanjiu 1980 (fortan FXYJ), Nr.5, S.32-34.
- 45) Ebenda, S.34.
- 46) Einzelheiten dazu Oskar Weggel, "Rechtsgeschichte", a.a.O., S.142 ff.
- 47) XNA, 28.6.84.
- 48) Neu abgedruckt in RMRB, 19.1.80.
- 49) XNA, 19.8.85.
- 50) RMRB, 31.12.85.
- 51) XNA, 19.8.85.
- 52) XNA, 12.3.83.
- 53) XNA, 28.6.84.
- 54) XNA, 2.4.85.
- 55) XNA, 5.3.85.
- 56) Dazu sehr plastisch Michael J.Moser, "Law and Social Change in a Chinese Community", New York 1984.
- 57) XNA, 16.1.84.
- 58) XNA, 14.11.84.
- 59) XNA, 22.2.84; C.a., Februar 1984, Ü 33.
- 60) XNA, 1.2.84.
- 61) Ebenda.
- 62) XNA, 25.6.83.
- 63) So z.B. RMRB, 18.6.82; ferner Faxue Yanqiu (fortan FXYQ) 1981, Nr.2, S.41-43, 1981, Nr.6, S.35-37, 1980, Nr.3, S.44-46.
- 64) XNA, 24.1.81.
- 65) Ebenda.
- 66) Liu Guoding, "Lüshide xingshi bianhu gongzuo" (Die Verteidigungsarbeit des Rechtsanwalts in Strafsachen), FXYJ 1981,

Nr.6, S.21-23.

- 67) Liu Guoding, "Lun Lüshide minshi daili" (Über die Vertretung des Rechtsanwalts in Zivilsachen), FXYJ 1981, Nr.3, S.11-14.
- 68) Weitere Einzelheiten in RMRB, 4.1.85, S.4.
- 69) RMRB, 3.7.86.
- 70) XNA, 7.7.86.
- 71) XNA, 3.7.86.
- 72) So FEER, 5.7.84, S.39.
- 73) XNA, 16.3.84.
- 74) BRu 1984, Nr.28, S.33.
- 75) CEN, 31.12.84, S.4 f.
- 76) XNA, 15.12.84.
- 77) XNA, 16.12.84.
- 78) XNA, 18.6.84.
- 79) XNA, 7.7.86.
- 80) XNA, 3.7.86.
- 81) RMRB, 24.7.82.
- 82) XNA, 23.11.83.
- 83) Radio Qinghai in SWB, 22.10.83.
- 84) Vgl. dazu XNA, 27.2.81.